

Vorwort zur 2. Fassung des Fragenkataloges

Im November 2024 haben wir die erste Fassung des Fragenkataloges zur Verfügung gestellt. Seitdem kamen zum einen aus dem Anwenderkreis als auch aus der Rechtsprechung Anregungen, die zu Anpassungen des Fragenkataloges geführt haben.

Ebenso hat die Entwicklung im Umgang mit § 13a FeV und weiteren Normen nach Einführung des Cannabisgesetzes in der letzten Fassung vom August 2024 zu erforderlichen Anpassungen geführt.

Weiterhin haben wir neue Tatbestände wie z.B. eine MPU nach der Übernahme von Punkten in den Katalog aufgenommen

Wir mussten feststellen, dass die Rechtsprechung die Formulierungen zum einen sehr grammatikalisch und isoliert ausgelegt haben, zum anderen aber auch aus ihrer Sicht „uneindeutige“ Fragestellungen akzeptiert haben, wenn sich aus dem Kontext der Tatsachendarstellung und Problembeschreibung die Richtung der Fragestellung eindeutig darstellte^{1,2}. Da sich diese Sichtweise immer mehr durchzusetzen scheint, empfehlen wir in den Anordnungen neben der zutreffenden Fragestellung auch eine umfassende nachvollziehbare Problembeschreibung zu gewährleisten.

¹ OVG Münster vom 21.08.2025 – 16 E 330/24

² OVG Koblenz vom 06.03.2026 – 10 A 10855/25

Die Fragestellung im verwaltungsrechtlichen Überprüfungsverfahren – Stand 31.03.2026

Autoren: Volker Kalus & Thomas Wagner

Einleitung

Die Überprüfung der Fahreignung dient der Gefahrenabwehr und folglich dem Schutz der Allgemeinbevölkerung vor erheblichen Beeinträchtigungen von Leib und Leben, ableitbar aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG. Hierbei sind hohe Anforderungen an die Eignung zum Führen von (Kraft-)fahrzeugen zu stellen.³ Zuständig für die Beurteilung der Fahreignung ist die Fahrerlaubnisbehörde, die eigenständig Ermittlungen, dem verbindlichen Amtsermittlungsgrundsatz (§ 24 VwVfG) i.V.m. § 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 VwVfG) folgend, vornimmt. Da Sachbearbeiter in den Fahrerlaubnisbehörden nicht immer über den notwendigen Sachverstand verfügen, um eignungsrelevante Entscheidungen hinsichtlich einer zukünftigen Verhaltensweise allein treffen zu können, bedienen sie sich der Expertise ärztlicher oder medizinisch-psychologischer Gutachten.⁴

Im Jahr 2022 führten 13 aktive amtlich anerkannte Träger von Begutachtungsstellen für Fahreignung insgesamt 87180 medizinisch-psychologische Begutachtungen bundesweit durch. Mit 36% bilden Alkoholfragestellungen noch immer die stärkste Anlassgruppe. Fast ebenso viele Tatauffällige (35,6%) sind den Untersuchungsanlässen „Drogen und Medikamente“ zuzuordnen, 17% des Untersuchungsvolumens entfiel auf Verkehrsauffälligkeiten ohne Beteiligung psychoaktiver Substanzen.⁵ Über die Anzahl ärztlicher Gutachten gibt es keine entsprechenden Zahlen. Entsprechend der allgemeinen Auffassung zur Verwertung von Sachverständigengutachten nach § 26 VwVfG wird den Fahreignungsgutachten allein die Funktion einer Entscheidungshilfe zugeschrieben. Die Behörde hat eigenständig über den Eignungsstatus zu befinden und trägt für ihre Entscheidung auch die Verantwortung. Als „Herrin des Verwaltungsverfahrens“ legt die Fahrerlaubnisbehörde u.a. eine sachlich und rechtlich angemessene Fragestellung als Ausgangspunkt jeder ärztlichen oder medizinisch-psychologischen Begutachtung fest.

³ BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss v. 20.6.2002 – 1 BvR 2062/96, Rn. 52, juris

⁴ vgl. BRDrucks 443/98, Seite 254

⁵ Klipp Begutachtung der Fahreignung 2022, Bericht vom August 2023 zur MPU Statistik 2022. https://www.bast.de/DE/Presse/Downloads/2023-02-Langfassung-MPU.pdf?__blob=publicationFile&v=2. Zugriffen am 27.01.2024

In Anbetracht der besonderen Relevanz von Fragestellungen im Fahreignungsrecht durch die Bewertung der Gerichte widmet sich dieser Beitrag der Theorie und Praxis von Fragestellungen und bietet Vorschläge für nützliche Formulierungen bei unterschiedlichen Begutachtungsanlässen.

Die Fragestellung aus gutachterlicher Sicht

Wie bereits angedeutet, „bahnt“ die Fragestellung den nachfolgenden diagnostischen Prozess im Begutachtungsverfahren. Durch die Untersuchungsfrage sind Inhalt und Umfang der Untersuchung sowie die einzusetzenden Methoden und Verfahren weitgehend vorgezeichnet. Die gutachterliche Tätigkeit kann als entscheidungsorientierte Datensammlung von Befunden verstanden werden, die in ein finales Untersuchungsergebnis infolge der Anwendung diagnostischer Entscheidungsregeln einmündet. Während ein rein ärztliches Gutachten den aktuellen Status des Probanden hinsichtlich der eignungsrelevanten Auffälligkeit, also einen Istzustand, beschreibt, wird bei einer MPU, insbesondere durch das psychologische Untersuchungsgespräch, eine eignungsrelevante Verhaltensprognose abgeleitet. Diese Verhaltensprognose wird bei charakterlichen Eignungsmängeln zumeist eine abstrakte Wahrscheinlichkeitsaussage im Hinblick auf künftiges Verkehrsverhalten beinhalten, die als Fragestellung aufgegeben und beantwortet werden muss. In diesem Zusammenhang ist der Gutachter auch verpflichtet, die ihm übermittelte Fragestellung im Hinblick auf rechtliche, fachliche, praktische, ethische und persönliche Gesichtspunkte zu hinterfragen. Erst dann – so die einhellige Auslegung in Lehrbüchern – dürfe der Gutachter über die Annahme des Untersuchungsauftrages entscheiden. Bei diesem Check auf Durchführbarkeit können einzelne Komponenten von Fragestellungen deren Bearbeitung erschweren oder sogar gänzlich blockieren. Hierzu einige Beispiele:

- Die Fragestellung enthält bereits eine diagnostische Einordnung, die das Ergebnis der Begutachtung einengt oder vorwegnimmt („gelegentlicher Cannabiskonsum“)
- Nebenbestimmungen verpflichten den Gutachter zur Anwendung nicht mehr gültiger Rechts- oder Fachgrundlagen („Grundsätze nach Anl. 15 FeV“; die Begutachtung ist durchzuführen unter Anwendung der Standardwerke „Gutachten Krankheit und Kraftverkehr“ und „Psychologische Gutachten Kraftfahreignung“)

- Methodische Vorgaben hinsichtlich anzuwendender Untersuchungsmethoden schränken das gutachterliche Auswahlermessen des Methodenspektrums ein (z.B. eine Haaranalyse beim Nachweis von Drogenfreiheit durchzuführen)
- Die Fragestellung verlangt die Erhellung von Kausalitäten, deren Erkenntnisgewinn in keinem Zusammenhang mit der Verkehrsverhaltensprognose steht („...liegen als Folgen vorangegangenen Alkoholkonsums Beeinträchtigungen des Leistungsvermögens vor...“).
- Eine Vermischung von Untersuchungsanlässen aus verschiedenen Anlassbereichen im Rahmen einer Fragestellung kann vom Gutachter kaum vernünftig gehandelt werden. Ein Beispiel mag dies verdeutlichen: Im Falle verkehrsrechtlicher Delikte, die zur Anordnung eines Gutachtens führen, und bei gleichzeitiger Beantragung des Personenbeförderungsscheins, wäre empfehlenswert, getrennte Fragen zu stellen, die dann unabhängig voneinander beantwortet werden können. Denn es ist ja denkbar, dass ein zu Untersuchender wieder oder nach wie vor die Eignungsvoraussetzungen zum Führen von Kraftfahrzeugen im privaten Bereich erfüllt, aber nicht jene als Personenbeförderer im Kontext mit der „besonderen Verantwortung bei der Beförderung von Fahrgästen“.

Da der Gutachter an die von der Behörde vorgegebene Fragestellung gebunden ist, ist er gehalten, sich zwecks Klärung unklarer Sachverhalte nach Auftragsprüfung an die Veranlasserin des Gutachtens – d.h. in den meisten Fällen über den/die Betroffenen an die zuständige Fahrerlaubnisbehörde - zu wenden, damit diese nach Überprüfung des Sachverhalts ggf. eine Umformulierung der Fragestellung vornehmen kann. Der Gutachter darf die Fragestellung eigenmächtig weder erweitern noch einschränken. Sofern eine Fragestellung aktenkundige Sachverhalte von der Überprüfung ausschließt, verbleibt die Entscheidung über diese eignungsrelevanten Tatsachen bei der Fahrerlaubnisbehörde. Im Gutachten können dann nur die fragestellungsrelevanten Tatsachen berücksichtigt werden. Bezüglich der sonstigen eignungsrelevanten Tatsachen bleibt eine „Verkehrsverhaltensprognose“ – im Sinne einer aktuellen Verwertung - im Ermessensbereich der Fahrerlaubnisbehörde. Hinsichtlich des unmittelbaren Kontaktes zwischen Gutachter und Behörde gilt es jedoch, eine hinreichende Distanz und gegenseitige Unbeeinflussbarkeit zu wahren. Als Auftraggeber des Werkvertrages und vor dem Hintergrund des Transparenzgebotes sollten die Betroffenen in diese Kommunikation immer einbezogen werden.

Daher sollte der Gutachter die ihm aufgetragene Fragestellung stets im Kontext der Akten- und Vorgeschichtsanalyse betrachten (DGVP & DGVM, 2022).⁶ Für den Gutachter finden sich in den übermittelten Unterlagen in der Regel wichtige Hinweise z.B. auf die Ausprägung einer Substanzkonsumstörung und zur Lerngeschichte von Verhaltensgewohnheiten und deren Verfestigung. So spielen bei einer Alkoholauffälligkeit etwa die Höhe der Blutalkoholkonzentration, die dokumentierte Beeinträchtigung aufgrund der Alkoholisierung, die Tageszeit der Auffälligkeit oder die Entwicklung bei wiederholter Alkoholauffälligkeit eine Rolle. Erst im Ergebnis einer gründlichen Aktenanalyse kann die Angemessenheit einer Fragestellung beurteilt werden.

Nachdem die zuvor beschriebenen Prüfschleifen durchlaufen wurden, ist gewährleistet, dass ein in der Fragestellung präziser Sachverhalt in einen diagnostischen Prozess übersetzt und einer diagnostischen Hypothesenprüfung zugeführt werden kann.⁷ Sowohl für die Befunderhebung als auch für die Interpretation stehen im Sinne der Anlage 4a Nr. 1c FeV wissenschaftliche Grundlagen, darunter die Beurteilungskriterien (DGVP & DGVM, 2026) sowie allgemeine und anerkannte Qualitätsstandards an diagnostische Verfahren, die in Lehrbüchern oder fachübergreifenden Grundlagenwerken zugänglich sind, zur Verfügung.⁸

Merkmale einer effektiven Fragestellung

Die zu bearbeitende Fragestellung sollte klar, eindeutig und verständlich formuliert und nach grammatikalischen Gesichtspunkten in beide Richtungen (positiv oder negativ) beantwortbar sein. Bei der Formulierung der Fragestellung sollte der Empfängerhorizont des betroffenen Bürgers, der das Gutachten in Auftrag gibt, berücksichtigt werden. Daher sind „eingebaute“ Rechtsnormen, Fachbegriffe oder verschachtelte Sätze weitgehend zu vermeiden.

⁶ Deutsche Gesellschaft für Verkehrspsychologie (DGVP) & Deutsche Gesellschaft für Verkehrsmedizin (DGVM) (2022). Urteilsbildung in der Fahreignungsbegutachtung – Beurteilungskriterien (5. Aufl.). Bonn: Kirschbaum Verlag.

⁷ Westhoff/Kluck EOD-Standards psychologischer Gutachten. In K. Westhoff & M. L. Kluck, Psychologische Gutachten schreiben und beurteilen 2014 (S. 255-263). Berlin, Heidelberg: Springer.

⁸ Schmidt-Atzert/Krumm/Amelang Durchführung einer diagnostischen Untersuchung und Gutachtenerstellung. In L. Schmidt-Atzert, S. Krumm & M. Amelang (Hrsg.), Psychologische Diagnostik 2021 (S. 477-525). Berlin, Heidelberg: Springer; Westhoff/Kluck EOD-Standards psychologischer Gutachten. In K. Westhoff & M. L. Kluck, Psychologische Gutachten schreiben und beurteilen 2014 (S. 255-263). Berlin, Heidelberg: Springer; Ziegler/Bühner Das Psychologische Gutachten. In M. Ziegler & M. Bühner, Grundlagen der Psychologischen Diagnostik 2012 (S. 159-168). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften - Springer Fachmedien.

Die einzelfallbezogene Herleitung der Gutachtenanordnung sowie die darauf abgestimmte Fragestellung soll den Rechtsschutz der Betroffenen stärken, denn wer auf eigene Kosten ein beizubringendes Gutachten vorzulegen hat, muss vor Auftragserteilung einschätzen können, ob die Anordnung rechtmäßig ist und er dieser auch grundsätzlich folgen will. Betroffene müssen eindeutig nachvollziehen können, was konkret untersucht werden soll. Anderenfalls könnte eine Begutachtung berechtigterweise abgelehnt werden. Dabei ist es günstig, wenn die Fragestellung direkt als Frage statt – wie folgt – indirekt formuliert ist:

In dem Schreiben der Behörde vom xy an die Begutachtungsstelle ist festgehalten, dass im Rahmen einer Medizinisch-Psychologischen Untersuchung festzustellen ist, ob

- *zu erwarten ist, dass der Untersuchte zukünftig ein Kraftfahrzeug unter Alkoholeinfluss führen wird,*
- *psycho-funktionale Beeinträchtigungen vorliegen, die das sichere Führen eines Kraftfahrzeuges der Klasse B in Frage stellen.*
- *bei dem Untersuchten aufgrund der aktenkundigen Tatsachen zukünftig mit Verstößen gegen verkehrsrechtliche Vorschriften zu rechnen ist.*

Die Ausrichtung der Prognose wird dadurch bestimmt, ob der Fokus auf einer Wiederholung eines gleichartigen Verhaltens (z.B. Auftreten einer erneuten Trunkenheitsfahrt) liegt oder ob die Anlasstatsachen per se keine Veranlassung zur Sorge bieten, dass auch im Straßenverkehr mit Verstößen zu rechnen wäre.

Beispiel :

„... Ist bei dem Untersuchten aufgrund der aktenkundigen Straftat und der dort dokumentierten Hinweise auf ein erhöhtes Aggressionspotential zu erwarten, dass er künftig nicht gegen verkehrsrechtliche oder verkehrsstrafrechtliche Vorschriften verstoßen wird? ...“

Ausgangspunkt der Gefahrenausforschung ist hier nicht die feststehende Nichteignung der betroffenen Person, sondern die Bewertung von Tatsachen, die erhebliche Zweifel an der Fahreignung nahelegen. Es gilt im diagnostischen Prozess zunächst einmal abzuklären, ob ein relevanter Eignungsmangel überhaupt besteht.

Die Fragestellung im Verwaltungsverfahren

Die Fahrerlaubnisbehörde veranlasst die Begutachtung nach der Bewertung eignungsrelevanter Sachverhalte (Tatsachen). Dabei ordnet sie die Anknüpfungstatsachen, also objektiv feststehende und vor allem verwertbare eignungsrelevante Informationen, der zutreffenden Rechtsnorm, z.B. § 11, 13 oder 14 FeV, zu.

Die Fahrerlaubnisbehörde hat also vor/bei der Anordnung Folgendes zu beachten:

- Welche Akteninhalte sind noch verwertbar und dürfen für die Anordnung noch verwendet werden?
- Ist eine Anordnung noch sinnvoll (z.B. Anwendung von § 11 Abs.7 FeV) wenn erforderliche Abstinenzbelege- oder Verhaltensänderungen sowie Einstellungsnachweise nicht erbracht werden können).
- Daraus resultierende Problemstellungen hinsichtlich der Eignungsfrage sind nachvollziehbar zu beschreiben. Die Problemstellung muss sich in der Fragestellung widerspiegeln.

Aus der Begründung zur Vorlage des Gutachtens muss die Befürchtung einer potenziellen Gefährdung der Verkehrsgemeinschaft hervorgehen. Erst dann ist die Gutachtenanordnung inhaltlich nachvollziehbar und verhältnismäßig. In der verwaltungsrechtlichen Anordnung fordert die Fahrerlaubnisbehörde die Vorlage eines medizinisch-psychologischen oder ärztlichen Gutachtens durch den Betroffenen (§ 11 Abs. 2, Abs. 3 FeV), der dieses als privatrechtliche Dienstleistung auf der Basis eines Werksvertrags bei der Begutachtungsstelle oder beim entsprechenden Facharzt mit verkehrsmedizinischer Qualifikation in Auftrag gibt. Bei der Entscheidung, ob eine Untersuchung anzuordnen ist, muss das behördliche Ermessen („kann“-Bestimmung), Regelerlassen („hat in der Regel“) oder die ermessensfreie Vorschrift („hat“/„soll“) ausgeübt und in der Anordnung dargelegt werden.

Bei der Auswahl und Formulierung einer Fragestellung muss die Fahrerlaubnisbehörde überaus sorgsam und differenziert vorgehen und sollte daher einschlägig bekannte verwaltungsrechtliche Grundsätze beachten⁹:

- Die Fragestellung muss ausreichend bestimmt und dem Einzelfall angemessen sein,
- Sie darf vom Gutachter keine Eignungsaussage verlangen.
- Charakterliche Fahreignungszweifel dürfen nicht zur Untersuchung körperlich-geistiger Eignungsmängel veranlassen, da dies einem unberechtigten Ausforschungsauftrag entsprechen würde.
- Teilweise ungerechtfertigte Fragestellungen gehen zu Lasten der Behörde, wenn dadurch Unklarheiten entstehen. Es dürfen jedoch mehrere unabhängige Gutachtenanordnungen getroffen werden (oftmals ärztliches und med.-psych. Gutachten entsprechend § 11 Abs.3 Nr.1 FeV).
- Die dem Betroffenen sowie der Begutachtungsstelle übermittelte Fragestellung stimmt im Wortlaut überein.

„Der Betroffene soll durch die Mitteilung der zu begutachtenden Fragestellung, die ebenso wie die Angabe der Gründe, die Zweifel an der Fahreignung begründen, sowie der Fachrichtung des zur Begutachtung einzuschaltenden Facharztes bereits in der an ihn gerichteten Bebringungsanordnung zu erfolgen hat, in die Lage versetzt werden, sich innerhalb der nach § 11 Abs. 6 Satz 2 FeV zu bestimmenden Frist zur Vorlage dieses Gutachtens ein Urteil darüber zu bilden, ob die Aufforderung zu dessen Bebringung rechtmäßig, insbesondere anlassbezogen und verhältnismäßig ist. Davon hängt es ab, ob sich der Betroffene dieser Aufforderung verweigern kann, ohne befürchten zu müssen, dass ihm die Fahrerlaubnisbehörde bei nicht fristgerechter Vorlage des Gutachtens unter Berufung auf § 11 Abs. 8 FeV seine Fahrerlaubnis entzieht. Zudem ermöglicht die Mitteilung der konkreten Fragestellung an den Betroffenen ihm die Prüfung, ob die an den Gutachter mitgeteilten Fragen mit der Bebringungsanordnung identisch sind und sich die Begutachtungsstelle daran hält“¹⁰

Oftmals entscheiden in der Rechtsprechung Kleinigkeiten, ob eine Fragestellung als rechtmäßig angesehen wird oder nicht, insbesondere wenn die Fragestellung nicht im Kontext mit der Anordnungsbegründung bewertet wird. Hierzu nachfolgend ein aktuelles Beispiel.

⁹ vgl. Patermann/Mach sowie Wagner/Strohbeck-Kühner/Koehl im Kommentar zu den Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahreignung, Kapitel 2 (Allgemeiner Teil, hier S. 35-40) und Kapitel 3.17. In Schubert et al. Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahreignung – Kommentar 2018 (3. Auflage). Bonn: Kirschbaum Verlag; Hentschel/König/Dauer Straßenverkehrsrecht 2023 47. Auflage (S. 1365 – 1367). München: Verlag C.H. Beck.

¹⁰ VG Bremen – 07.09.2023 – 5 V 1782/23

Beispiel:

Aufgrund eines von beiden Gerichten (VG und OVG) für eine Überprüfungsmaßnahme als ausreichend angesehenen Sachverhaltes im psychiatrischen Bereich wurde von der Verwaltungsbehörde entsprechend den Begutachtungsleitlinien (BGLL) ein fachärztliches Gutachten mit der Fragestellung:

*„... Liegen bei der Betroffenen **aufgrund einer Erkrankung** (affektive und/oder schizophrene Psychose) Beeinträchtigungen vor, die das sichere Führen eines fahrerlaubnispflichtigen Kraftfahrzeuges der Gruppe 1 und Gruppe 2 in Frage stellen oder ausschließen? ...“*

angeordnet.

Das VG wies diese Fragestellung zurück, da diese das Krankheitsbild einer Psychose als gegeben ansehen würde, während das OVG¹¹ in einer grammatikalischen Auslegung die Fragestellung dahin verstand, dass diese auch die Möglichkeit offenlassen würde, dass eine entsprechende Erkrankung nicht vorliegt.

Aus der Begründung der Anordnung ergab sich auch eindeutig, dass die Fahrerlaubnisbehörde nur eine Einschätzung vorgenommen hat, auf welche Erkrankung die Auffälligkeit hindeutet, denn sie hat nicht wie folgt formuliert:

*„... Liegen bei der Betroffenen **aufgrund der Erkrankung** (affektive und/oder schizophrene Psychose) Beeinträchtigungen vor, die das sichere Führen eines fahrerlaubnispflichtigen Kraftfahrzeuges der Gruppe 1 und Gruppe 2 in Frage stellen oder ausschließen? ...“*

Die gerichtliche Auseinandersetzung zu dieser Frage durchlief alle Instanzen und wurde nach fast 3 Jahren im Sinne der von der Verwaltung gewählten Fragestellung abgeschlossen¹².

Bei einer doppelten Fragestellung sind die einzelnen Problemstellungen eindeutig voneinander zu trennen und auch in getrennten Fragen in der Anordnung darzustellen.

¹¹ OVG Koblenz vom 02.08.2023 - 10 B 10408/23

¹² OVG Koblenz vom 06.03.2026 – 10 A 10855/25

Die einzelne Fragestellung setzt sich genau genommen in der Regel aus folgenden Bestandteilen zusammen:

- Auslöser/Anlass ->** „Ist aufgrund der aktenkundigen Tatsachen“
- Bezug auf das zukünftige Verhalten ->** „zu erwarten, dass (*Name*) zukünftig den Konsum von Cannabis und das Führen eines (Kraft-
(=Vorhersage bzw. Prognose) (fahrzeuges) voneinander trennen kann.“
- Bezug auf die körperlich/geistige Eignung ->** „Liegen in Bezug auf das zurückliegende Konsumverhalten Beeinträchtigungen vor, die das sichere
(=Gesundheitszustandes bzw. Status) Führen eines (Kraft-)fahrzeuges
- Bezug auf die betroffene FE-Klasse ->** „der Klasse ... in Frage stellen?“

Es empfiehlt sich insbesondere bei der Klasse C oder D nicht auf die Gruppe abzustellen, da diese auch die Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung enthält, deshalb beinhalten die folgenden Vorschläge immer den Verweis auf die betroffene FE-Klasse. Andererseits bedingt der Wegfall der Klasse D auch den Wegfall der Eignung für die Fahrgastbeförderung. Liegt z.B. bei der Klasse D auch eine Fahrgastbeförderung für das Taxi vor, sollte die Fragestellung auch auf die besondere Verantwortung beim Transport von Personen erweitert werden.

Weiterhin sollte klar zwischen der Fragestellung nach § 11 Abs.6 FeV und ergänzenden Hinweisen (siehe hierzu insbesondere den Teil „Erkrankungen“) differenziert werden.

Die im Anhang angeführten Formulierungen sind Empfehlungen, die sich an den oben ausgeführten Kriterien für effektive Fragestellungen, an der Rechtsprechung zur Anordnung von ärztlichen oder medizinisch-psychologischen Gutachtens, an der Praxis der Verwaltungsbehörden sowie dem Erfahrungsaustausch aus Fortbildungen für Sachbearbeiter in Fahrerlaubnisbehörden orientieren. Es ist der Versuch, einen aktuellen, einheitlichen Katalog von Fragestellungen vorzulegen, der auch von den Formulierungen grammatikalisch möglichst einheitlich gestaltet ist. Auch auf dem 62. Deutschen Verkehrsgerichtstag (VGT) in Goslar wurde das Thema „Fragestellungen“ als eine wesentliche Voraussetzung für die Erstellung

nachvollziehbarer und verwertbarer Gutachten diskutiert (Arbeitskreis III). Die Experten sehen einen standardisierten und verbindlichen Katalog an Fragestellungen als wesentliche Entwicklungsaufgabe in naher Zukunft. Dieser Artikel versteht sich als ersten Aufschlag im vorgenannten Sinne.

Leider konnte die Bundesanstalt für Straßenwesen eine Arbeitsgruppe zu diesem Thema – dies stellte eine Forderung der AG „MPU-Reform“¹³ dar – aufgrund mangelnder Zuständigkeit nicht zum Abschluss bringen. Zudem gibt es in den Regelwerken einige Problemfelder, welche die Erstellung eines entsprechenden Kataloges erschweren. Auf diese haben wir hier nur teilweise verwiesen, da hierzu erst die im Folgenden anstehenden normativen Änderungen abgewartet werden müssen.

Die Textvorlagen im angehängten Katalog an Fragestellungen sind weder als abschließende noch in der Formulierung verbindliche Vorgaben zu verstehen. Regelungen in einzelnen Bundesländern infolge lokaler Rechtsprechung können davon abweichen. Es wird trotzdem empfohlen, aufgrund der Fortentwicklung von Regelwerken und wissenschaftlichen Erkenntnissen bestehende Fragenkataloge kritisch zu hinterfragen. Hinsichtlich der Transparenz einer Anordnung sollte davon abgesehen werden, Fragelisten zum Ankreuzen als Anlage zu verwenden. Oftmals sind diese Kataloge nicht ausreichend einzelfallbezogen, sondern müssen individuell formuliert werden.

Auch die vom VGH München¹⁴ aufgeworfene Frage hinsichtlich angemessener Regelwerke zur Überprüfung von Fahrzeugen und die damit in Verbindung stehenden geplanten Änderungen des § 3 FeV bei der Überprüfung von Fahrzeugen konnte nicht berücksichtigt werden. Hier stehen zwei gerichtliche Auslegungen im Raum. Die des VGH München, der von fehlenden Beurteilungsgrundlagen ausgeht, deren Beurteilung sich einige Oberverwaltungsrichte angeschlossen haben und die anderer Oberverwaltungsrichte, nach denen die Kombination von § 3 und insbesondere § 13 FeV normativ als rechtmäßig angesehen wird.

Es bleibt abzuwarten, wie die zur Zeit als Rechtsverordnung bekannte Fassung eines neuen § 3 FeV (hier ist insbesondere Abs.4 zu beachten) sich in der Folge in den Fragestellungen berücksichtigt werden können:

¹³ Projektgruppe MPU-Reform 2015, BASt-Bericht M 257

¹⁴ VGH München vom 04.2023 - 11 BV 22.1234

(4) Bei der Entscheidung über die Anordnung der Beibringung eines Gutachtens nach Absatz 3 Satz 1 oder 2 sowie der Entscheidung über zu treffende Maßnahmen nach Absatz 1 einschließlich ihrer Art und ihres Umfangs und der dabei zu klärenden Frage der Eignung beziehungsweise des Vorliegens von Eignungszweifeln ist auch die im Vergleich zu fahrerlaubnispflichtigen Fahrzeugen regelmäßig geringere Gefährlichkeit der fahrerlaubnisfreien Fahrzeuge zu berücksichtigen. Kriterien hierfür können insbesondere die Größe und das Gewicht des Fahrzeugs, die Fahreigenschaften, die erreichbare Fahrgeschwindigkeit sowie die Art der Bedienung und Benutzung sein.

(Daher wurde in den Fragestellungen der Begriff (Kraft-)fahrzeuge gewählt, der je nach Bundesland im Einzelfall anzupassen ist. Nach Auffassung der Autoren können auch Hinweise auf ein besonderes, personenbedingtes Gefährdungspotenzial berücksichtigt werden. Beispielsweise Abhängigkeit, mehrfacher Kontrollverlust, Störung der Persönlichkeit, erhebliche Mischintoxikation, Hinweise auf Polytoxikomanie)

Die erforderlichen Anpassungen des Fragenkataloges - auch durch die anstehende rechtliche Einführung einer Neuregelung des § 11 FeV bei der Überprüfung der psycho-physischen Leistungsfähigkeit - werden zeitnah erfolgen.

Teil 1 – Eignungsüberprüfung Alkohol

A - Alkoholabhängigkeit

Tatbestand	Rechtsnorm	Art Gutachten	Gutachter	Fragestellung
Tatsachen die auf Alkoholabhängigkeit hindeuten.	§ 13 Nr.1 FeV i.V.m. Anlage 4 8.3	Ärztliches Gutachten <i>Statusbestimmung</i>	FA Neurologie FA Psychiatrie Arzt/Ärztin BfF ^{*1}	Lässt sich bei (<i>Name</i>) die aus den aktenkundigen Tatsachen begründete Annahme einer Alkoholabhängigkeit bestätigen? Sofern keine Alkoholabhängigkeit diagnostiziert werden kann, bestehen Anzeichen für Alkoholmissbrauch im Sinne der Anlage 4 Nr.8.1. (mangelndes Trennungvermögen zwischen Alkoholkonsum und Führen eines Kfz)? <u>und</u> Liegen mögliche alkoholassoziierte Beeinträchtigungen körperlicher oder geistiger Art (z.B.: Diabetes, Bluthochdruck) vor, die das sichere Führen eines (Kraft-)fahrzeuges in Frage stellen.* ³
Nach festgestellter Abhängigkeit (in der Regel im Neuerteilungsverfahren)	§ 13 Nr.2e FeV	Med.-psych. Gutachten <i>Prognose-Aussage</i>	BfF ^{*2}	Liegt bei (<i>Name</i>) die nach einer erforderlichen Entwöhnungsbehandlung (Anlage 4 Nr.8.4 und BGLL S.76) erforderliche stabile Abstinenz vor? <u>und</u> Liegen alkoholassoziierte Beeinträchtigungen körperlicher oder geistiger Art (z.B.: Diabetes, Bluthochdruck) vor, die das sichere Führen eines (Kraft-)fahrzeuges in Frage stellen?*

^{*1} Die dargestellte Reihenfolge ärztlicher Qualifikationen erfolgt gemäß § 11 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1-5.

In der Praxis hat sich die in der Aufzählung zum Ausdruck gebrachte fachliche Überlegenheit von Fachärzten nicht in allen Regionen und Bundesländern bewährt. Immer wieder wird bemängelt, dass Gutachten von Fachärzten mit verkehrsmedizinischer Qualifikation an „Ungenauigkeiten“ leiden würden. Dies macht es im Einzelfall erforderlich, das Auswahlmessen der Fahrerlaubnisbehörde nach § 11 Abs. 2 FeV FeV in der Anordnung zu konkretisieren. Die Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahreignung (BGLL) bilden eine normative Entscheidungshilfe zum Auswahlmessen, da sie vor einigen Jahren in die Anlage 4a der FeV aufgenommen wurden. Die Fahrerlaubnisbehörde kann im Einzelfall demzufolge bei der Gutachterausswahl von den BGLL mit Begründung abweichen.

^{*2} Der Übersichtlichkeit halber steht im Folgenden der Begriff „BfF“ für „Arzt/Ärztin und PsychologIn einer Begutachtungsstelle für Fahreignung“

^{*3} Die Tatsache, dass ein problematischer Alkoholkonsum auch die Grundlage für die Anordnung eines ärztlichen Gutachtens ist, rechtfertigt die Annahme, dass sich aufgrund dessen mit hoher Wahrscheinlichkeit Krankheiten ergeben haben könnten.

Eine klare Aussage, inwieweit eine Erkrankung „nur“ auf den Alkoholkonsum zurückzuführen ist, stellt in einer Begutachtung oftmals eine unlösbare Aufgabe dar.

Tatbestand	Rechtsnorm	Art Gutachten	Gutachter	Fragestellung
Erneuter Konsum trotz Abstinenzfordernis nach positiver MPU (Überprüfungsverfahren)* ⁴	§ 13 Nr.2e FeV	Med.-psych. Gutachten <i>Prognose-Aussage</i>	BfF	Ist bei (<i>Name</i>) aufgrund des erneuten Alkoholkonsums trotz Abstinenzgebot oder fachlich begründeter Abstinenzpflicht zukünftig die erforderliche stabile Abstinenz gewährleistet? <u>und</u> Liegen alkoholassoziierte Beeinträchtigungen körperlicher oder geistiger Art (z.B.: Diabetes, Bluthochdruck) vor, die das sichere Führen eines (Kraft-)fahrzeugs in Frage stellen?

*⁴ Hierbei kann es sich um ein Abstinenzfordernis aufgrund einer diagnostizierten Alkoholabhängigkeit als auch nach einer Begutachtung mit Abstinenz als Vermeidungsstrategie handeln.

B – Alkoholmissbrauch

Definition entsprechend Anlage 4 Nr.8.1:

„Das Führen von Fahrzeugen und ein die Fahrsicherheit beeinträchtigender Alkoholkonsum kann nicht hinreichend sicher getrennt werden.“

Tatbestand	Rechtsnorm	Art Gutachten	Gutachter	Fragestellung
Tatsachen, die auf einen zukünftigen Alkoholmissbrauch hindeuten (Tatsachen die sich aus einem ärztl. Gutachten ergeben (1.Alt.) oder z.B. fehlende Ausfallerscheinungen (2.Alt.))	§ 13 Nr.2a FeV	Med.-psych. Gutachten	BfF	Ist zu erwarten, dass (<i>Name</i>) zukünftig Alkoholmissbrauch mit einem* ^{4a} gemäß der Definition in Anlage 4 Nr.8.1 zur FeV betreiben wird? <u>oder</u> Ist zu erwarten, dass (<i>Name</i>) zukünftig einen die Fahrsicherheit beeinträchtigenden Alkoholkonsum und das Führen von (Kraft-)Fahrzeugen* ^{4a} hinreichend sicher trennen kann? <u>und</u> Erfüllt (<i>Name</i>) aufgrund des aktenkundigen Alkoholkonsums weiterhin die körperlich/geistigen Voraussetzungen zum sicheren Führen eines (Kraft-)fahrzeuges der Klasse(n) * ^{4a} ...

Tatbestand	Rechtsnorm		Art Gutachten	Gutachter	Fragestellung
Führen eines (Kraft-)fahrzeuges unter Alkohol in der Vergangenheit	§ 13 Nr.2b/c FeV		Med.-psych. Gutachten	BfF	Ist zu erwarten, dass (Name) auch zukünftig Alkoholmissbrauch mit einem ... ^{*4a} gemäß der Definition in Anlage 4 Nr.8.1 zur FeV betreiben wird? oder Ist zu erwarten, dass (Name) zukünftig einen die Fahrsicherheit beeinträchtigenden Alkoholkonsum und das Führen von ... ^{*4a} hinreichend sicher trennen kann? und Erfüllt (Name) aufgrund des aktenkundigen Alkoholkonsums weiterhin die körperlich/geistigen Voraussetzungen zum sicheren Führen eines (Kraft-)fahrzeuges ^{*4a} der Gruppe ...?

Rechtsprechung hierzu

„Liegen körperliche und/oder geistige Beeinträchtigungen vor, die mit einem missbräuchlichen Konsum von Alkohol in Zusammenhang gebracht werden können? Ist insbesondere zu erwarten, dass das Führen von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 und 2 und ein die Fahrsicherheit beeinträchtigender Alkoholkonsum nicht hinreichend sicher getrennt werden kann?“¹⁵

Das Gericht führt aus, dass diese Fragestellung dahingehend zu verstehen ist, dass sie nur der Abklärung des nach Anlage 4 Nrn. 8.1 und 8.2 zur FeV erforderlichen Vermögens des Antragstellers dient, das Führen von Fahrzeugen und einen die Fahrsicherheit beeinträchtigenden Alkoholkonsum sicher zu trennen. Weiterhin wäre diese Fragestellung im Rahmen der Abklärung des Trennungsvermögens ohnehin aufgeworfen worden. Zwar verzichtbar, aber zur Klarstellung für den Antragsteller und den zu beauftragenden Gutachtern hilfreich und damit unschädlich. ...

Der zweite Teil der Fragestellung ist nicht zu beanstanden, da er unmittelbar auf die Abklärung des Trennungsvermögens im Sinne des Nr. 8.1 der Anlage 4 zur FeV abzielt¹⁶.

Insofern beschränken sich die körperlich-geistigen Voraussetzungen im Zuge der anordnungsgemäßen und anlassbezogenen Erkenntnisgewinnung insbesondere auf alkoholassoziierte Erkrankungen sowie auf gesundheitliche Beeinträchtigungen, das psychophysische Leistungsvermögen und die Fähigkeit zur angemessenen Selbststeuerung in Umsetzung des Trennungsgebotes.

Aktuell ist es in der Rechtsprechung noch überwiegend zulässig, dass sich bei Alkoholauffälligkeiten z.B. mit einem Fahrrad die Fragestellung auf alle Fahrzeugarten (fahrerlaubnispflichtige, -freie und sonstige Fahrzeuge) beziehen darf.

Im Falle, dass sich die Alkoholauffälligkeit auf eine Zuwiderhandlung mit einem fahrerlaubnisfreien oder -pflichtigen Kraftfahrzeug bezieht, kann sich die Fragestellung weiterhin auf Kraftfahrzeuge beziehen.

¹⁵ VG Ansbach Beschl. v. 15.10.2020 – AN 10 S 20.1687, BeckRS 2020, 41061

¹⁶ So auch VGH Mannheim – 10.12.2010 – 10 S 2173/10

„Ist zu erwarten, dass der Betroffene auch zukünftig ein Kraftfahrzeug unter Alkoholeinfluss führen wird und/oder liegen als Folge eines unkontrollierten Alkoholkonsums Beeinträchtigungen vor, die das sichere Führen eines Kraftfahrzeuges in Frage stellen?“

Interessant zu dieser Fragestellung die Ausführungen des Gerichtes zur 2. Teilfrage hinsichtlich der Frage nach den Beeinträchtigungen:

„...Dem entspricht die hier vom Antragsgegner gewählte Formulierung, indem im ersten Teil der Fragestellung eine psychologische Untersuchung und Prognose künftigen alkoholbeeinflussten Verkehrsverhaltens aufgegeben wird und im zweiten Teil die Feststellung etwaiger medizinischer Befundtatsachen, die wegen alkoholkonsumbedingter Leistungsbeeinträchtigungen möglicherweise einer Bejahung des Fortbestehens der Fahreignung entgegenstehen.' ...“

^{*4a} Es ist darauf zu achten, dass je nach Bundesland/Rechtsprechung oder Anlass tat die entsprechenden Eingrenzungen wie

- fahrerlaubnisfreie Kraftfahrzeuge
- fahrerlaubnispflichtige Kraftfahrzeuge
- Kraftfahrzeuge oder Fahrzeuge (beinhaltet alle Fahrzeugarten)

vorgenommen werden.

Teil 2 – Eignungsüberprüfung Drogen

A – Drogenabhängigkeit

Tatbestand	Rechtsnorm	Art Gutachten	Gutachter	Fragestellung
Tatsachen, die auf eine Abhängigkeit von Betäubungsmitteln nach dem BtMG hindeuten* ⁵ bzw. auf Abhängigkeit von anderen psychoaktiv wirkenden Drogen hindeuten* ⁵	§ 14 Abs.2 Nr.2 FeV	Ärztliches Gutachten <i>Statusbestimmung</i>	FA/FAin – Neurologie – Psychiatrie - Internist Arzt/Ärztin BfF	Liegt bei (<i>Name</i>) aufgrund der aktenkundigen Tatsache(n) eine Abhängigkeit von Betäubungsmitteln nach dem BtMG bzw. psychoaktiv wirkenden Stoffen vor?
Diagnostizierte Drogenabhängigkeit (in der Regel Neuerteilungsverfahren)	§ 14 Abs.2 Nr.2 FeV	Med.-psych. Gutachten	BfF	Liegt bei (<i>Name</i>) aufgrund der diagnostizierten Drogenabhängigkeit eine Entgiftung und Entwöhnung gemäß 9.5 der Anl. 4 zur FeV und eine stabile Abstinenz von Drogen und Alkohol vor?* ⁶ <u>und</u> Erfüllt (<i>Name</i>) nach diagnostizierter Drogenabhängigkeit die körperlich/geistigen Voraussetzungen zum sicheren Führen eines (Kraft-)fahrzeuges der Klasse ...?

*⁵ Da aktuell schon der einmalige Konsum von Drogen nach dem BTMG außer Cannabis oder die missbräuchliche Einnahme von anderen psychoaktiv wirkenden Stoffen zu entsprechenden Maßnahmen (Entzug oder Überprüfung) führt, bedarf es in der Regel keiner Anordnung eines ärztlichen Gutachtens zur Klärung, ob eine Drogenabhängigkeit vorliegt.

*⁶ Auf die Abstinenznotwendigkeit von Betäubungsmitteln nach dem BtMG, Alkohol und anderen psychoaktiv wirkenden Stoffen (z.B. auch Cannabis) sollte in der Anordnung hingewiesen werden. Um eine dauerhafte Abkehr von Betäubungsmitteln nach dem Betäubungsmittelgesetz, Cannabis, Alkohol und anderen psychoaktiv wirkenden Stoffen einigermaßen verlässlich prognostizieren zu können, erscheint der Beleg einer Abstinenz über einen gewissen Zeitraum unerlässlich. Neben der inneren, mentalen Abkehr vom Konsum dieser suchtpotenten Drogen ist auch die körperliche Distanz ausreichend zu gewährleisten denn gerade eine körperliche Abhängigkeit ist davon geprägt, dass der Suchtdruck nicht mehr hinreichend durch den Willen des Betroffenen gesteuert werden kann. Eine Entgiftung bzw. Entwöhnung ist angesichts der hohen Rückfallgefahr nach Abhängigkeit sowohl bei Alkohol als auch bei Betäubungsmitteln nach dem BtMG Cannabis und anderen psychoaktiv wirkenden Stoffen nicht ausreichend. (Alkohol Anl. 4 Pkt 8.4 / Cannabis Pkt. 9.2.4 / Drogen Pkt. 9.3 FeV).

B – Drogen nach dem Betäubungsmittelgesetz außer Cannabis

Tatbestand	Rechtsnorm	Art Gutachten	Gutachter	Fragestellung
Tatsachen die auf Konsum von Betäubungsmitteln nach dem BtMG hinweisen ^{*7}	§ 14 Abs.1 Satz 1 Nr.2 FeV	Ärztliches Gutachten <i>Statusbestimmung</i>	FA/FAin – Neurologie – Psychiatrie - Internist Arzt/Ärztin BfF	Liegt bei (<i>Name</i>) aufgrund der aktenkundigen Tatsache(n) ein Konsum von Betäubungsmitteln nach dem BtMG oder anderen psychoaktiv wirkenden Stoffen vor?
Tatsachen, die auf missbräuchliche Einnahme von psychoaktiv wirkenden Arzneimitteln oder anderen psychoaktiv wirkenden Stoffen hinweisen (z.B. Benzodiazepine/ HHC u.a.)	§ 14 Abs.1 Satz 1 Nr.3 FeV	Ärztliches Gutachten <i>Statusbestimmung</i>	FA/FAin – Neurologie – Psychiatrie - Internist Arzt/Ärztin BfF	Liegt bei (<i>Name</i>) aufgrund der aktenkundigen Tatsachen eine missbräuchliche Einnahme von psychoaktiv wirkenden Arzneimitteln oder anderen psychoaktiv wirkenden Stoffen vor?
Besitz von Betäubungsmitteln nach dem BtMG	§ 14 Abs.1 Satz 2 FeV	Ärztliches Gutachten <i>Statusbestimmung</i>	FA/FAin – Neurologie – Psychiatrie - Internist Arzt/Ärztin BfF	Liegt bei (<i>Name</i>) aufgrund der aktenkundigen Tatsachen ein Konsum von Betäubungsmitteln nach dem BtMG oder anderen psychoaktiv wirkenden Stoffen vor?
Substitution mit Methadon oder anderen Substitutionsmitteln		Med.-psych. Gutachten	BfF	Erfüllt (<i>Name</i>) trotz der Substitution mit (hier:...) die persönlichen Voraussetzungen zum sicheren Führen von (Kraft-)fahrzeugen? <u>und optional</u> Liegt aufgrund der Dauermedikation mit (...) ein ausreichendes psychophysisches Leistungsvermögen vor?

^{*7} § 14 FeV differenziert zwischen „Tatsachen die auf Konsum hinweisen“ und „dem Besitz von Drogen“ als Grundlage für die Anordnung. Deshalb empfiehlt es sich hier sauber zu differenzieren, auch wenn sich die Begrifflichkeiten überlagern. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass es sich zum einen um eine verpflichtende Anordnung handelt, während die Besitzregelung eine Ermessensentscheidung darstellt.

Rechtsprechung hierzu:

„ Nimmt oder nahm der Betroffene Betäubungsmittel im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes oder andere psychoaktiv wirkende Stoffe ein, die die Fahreignung nach Anlage 4 FeV in Frage stellen? - Wenn ja, welche Betäubungsmittel wurden konsumiert?

- Liegt dem eventuell festgestellten Betäubungsmittelkonsum Probierverhalten, gelegentliche Einnahme, regelmäßiger Konsum oder Drogenabhängigkeit zugrunde?“¹⁷

Das Gericht führt aus, dass der Besitz von harten Drogen für die Anordnung eines ärztlichen Gutachtens alleine ausreichend ist. Dass ärztliche Gutachten mit dieser Fragestellung auch auf Nr. 9.2.2 gestützt werden können, um neben dem Konsum von Methamphetamin auch den Konsum u.a. von Cannabis (jetzt ein psychoaktiv wirkender Stoff) abzuklären. Daher hätte auch das Konsumverhalten von Cannabis abgeklärt werden können.

Tatbestand	Rechtsnorm	Art Gutachten	Gutachter	Fragestellung
Überprüfung nach festgestelltem Konsum von Betäubungsmitteln nach dem BtMG (Zeithöhe von mindestens 6/12 Monaten überschritten und der erforderliche Abstinenzbeleg wurde vorgelegt) * ⁸	§ 14 Abs.2 Nr.2 FeV	Med.-psych. Gutachten	BfF	Liegt bei (Name) die erforderliche stabile Drogenabstinenz vor? ^{*7a} oder Ist zu erwarten, dass (Name) erneut Drogen konsumieren wird? ^{*8a} und Erfüllt (Name) aufgrund des aktenkundigen Konsums von Betäubungsmitteln nach dem BtMG die körperlich/geistigen Voraussetzungen zum sicheren Führen eines (Kraft-)fahrzeugs der Klasse ...?

^{*7a} Eine Begrenzung der Fragestellung alleine auf den in der Vergangenheit konsumierten Stoff ist unsinnig, da der Konsum eines Betäubungsmittels nach dem BtMG eine umfassende Drogenabstinenz erfordert.

Eine Fragestellung wie:

Kann die/der Untersuchte trotz der Hinweise auf (früheren) Drogenmissbrauch ein Kfz der Gruppe 1 sicher führen? Liegt insbesondere eine stabile Abstinenz vor und ist nicht zu erwarten, dass der/die Untersuchte weiterhin Betäubungsmittel nimmt oder andere psychoaktiv wirkende Arzneimittel oder Stoffe missbräuchlich konsumiert?

ist nicht mehr anlassbezogen (VG Düsseldorf – 10.09.2024 -6 L 1457/24).

Wäre der Verwaltungsbehörde bekannt, dass neben harten Drogen auch ein BTM-haltiges Medikament konsumiert wird, könnte analog den Empfehlungen der DGVP bei Medizinalcannabis ergänzend nach der erforderlichen zukünftigen Adhärenz gefragt werden.

¹⁷ VG Bayreuth 05.11.2020 – B 1 S 20.1001 (Besitz von 0,4 Gramm Marihuana und 0,1 Gramm Methamphetamin)

*⁸ Abweichend von der sogenannten „verfahrensrechtlichen Einjahresfrist“ des VGH München die sich bei allen Drogenproblematiken an Anlage 4 Nr.9.5 und einem Abstinenzzeitraum von 12 Monaten orientiert, sollten hier die Abstinenzanforderungen der Beurteilungskriterien zugrunde gelegt und den Betroffenen im Anhörungsverfahren die Möglichkeit eingeräumt werden einen forensisch verwertbaren Abstinenzbeleg entsprechend den CTU-Kriterien vorzulegen.

*^{8a} Die Formulierung: „Nimmt Herr ...weiterhin Betäubungsmittel im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes, welche die Fahreignung nach Anlage 4 Nr. 9 FeV in Frage stellen, ein“ würde nur für eine Statusbestimmung (ärztliches Gutachten) ausreichen, da hier keine Fragestellung für die Zukunft impliziert ist.

C – Cannabis

Cannabisabhängigkeit

Tatbestand	Rechtsnorm	Art Gutachten	Gutachter	Fragestellung
Tatsachen die auf Cannabisabhängigkeit hindeuten	§ 13a Nr.1 FeV	Ärztliches Gutachten <i>Statusbestimmung</i>	FA/FAin – Neurologie – Psychiatrie - Internist Arzt/Ärztin BfF	Liegt bei (<i>Name</i>) aufgrund der aktenkundigen Tatsachen eine Abhängigkeit von Cannabis vor?
Es ist nach einer diagnostizierten Cannabisabhängigkeit zu prüfen ob wieder Fahrgeeignetheit gegeben ist	§ 13a Nr.2d FeV	Med.-psych. Gutachten	BfF	Liegt bei (<i>Name</i>) aufgrund der diagnostizierten Cannabisabhängigkeit eine Entgiftung und Entwöhnung gemäß 9.2.4 der Anl. 4 zur FeV und eine stabile Abstinenz von Drogen und Alkohol vor? <u>und</u> Erfüllt (<i>Name</i>) nach diagnostizierter Cannabisabhängigkeit die körperlich/geistigen Voraussetzungen zum sicheren Führen eines (Kraft-)fahrzeuges der Klasse ...? <u>Optional</u> Im Falle dass bei (<i>Name</i>) keine Abhängigkeit bestätigt werden kann: Finden sich Hinweise auf Cannabismissbrauch gemäß Anlage 4 Nr.9.2.4* ^{8b}

*^{8b} Die Entscheidung inwieweit Tatsachen im ärztl. Gutachten auf Cannabismissbrauch hindeuten, obliegt grundsätzlich der Fahrerlaubnisbehörde. Trotzdem kann ein Gutachter sich auch zu dieser Thematik äußern. Wichtig dabei ist jedoch immer die Begründung des Gutachters, warum er die Gefahr eines mangelnden Trennungsvermögens / einer mangelnder Trennungsbereitschaft sieht!

B - Cannabismissbrauch

Tatbestand	Rechtsnorm	Art Gutachten	Gutachter	Fragestellung
2 Fahrten unter Cannabis Sonstige Zusatztatsachen insbes. analog Anlage 4 Nr.9.2.2 a.F. die einen Bezug zur (Kraft-)fahr-eignung haben oder hohe THC-Werte u.a.	§ 13a Nr.2b FeV (Überprüfung) § 13a Nr.2d FeV (Neuerteilung) 13a Nr.2a 2.Alt. FeV	Med.-psych. Gutachten	BfF	Ist zu erwarten, dass <i>(Name)</i> zukünftig (erneut) ein Kraft(-fahrzeug) unter dem Einfluss von THC führen wird?^{*8d} (Trennungsverhalten) (Trennungsvermögen) und Im Falle des zusätzlichen Konsums von anderen Drogen ist der Begutachtungsauftrag in Hinblick auf eine stabile Drogenabstinenz abzuändern^{*9}: Liegt diese erforderliche Drogenabstinenz vor? und (bei bekannten übermäßigem Konsum) Liegen bei ... aufgrund des bisherigen hochdosiertem Cannabiskonsums körperlich/geistige Beeinträchtigungen vor (z.b.(z.b. Schlafstörungen/depressive Störungen/Angstzustände/adulte ADHS/ Persönlichkeitsstörungen/ verschiedene Psychosen) welche die Eignung zum Führen von Kraft(-fahrzeugen) in Frage stellt? ^{*8e}
Negatives Gutachten nach Fragestellung nach „regelmäßigem Konsum“ mit einer Hypothese D2 und eignungsrelevanter Tatsachen ^{*8c}	13a Nr.2a 2.Alt. FeV	Med.-psych. Gutachten	BfF	"...Kann bei (Name) aufgrund der im Gutachten vom ... vorliegenden fortgeschrittenen Drogenproblematik (D2) und dem hochfrequenten Konsum zukünftig von einem verantwortungsvollen Umgang mit Cannabis als psychoaktiv wirkende Substanz ausgegangen werden oder ist eine stabile Abstinenz erforderlich und gewährleistet, um ein zukünftiges Trennungsvermögen zu gewährleisten? ..." und Liegen bei ... aufgrund des bisherigen Cannabiskonsums körperlich/geistige Beeinträchtigungen vor (z.b. Schlafstörungen/depressive Störungen/Angstzustände/adulte ADHS/Persönlichkeitsstörungen/verschiedene Psychosen) welche die Eignung zum Führen von Kraft(-fahrzeugen) in Frage stellt?

^{*8c} Es liegen Hinweise auf einen intensiven, hoch-frequenten (d.h. > ehemals regelmäßiger) Konsum oder ein fortgesetzter Konsum, trotz negativer Folgen bzw.im Zusammenhang mit Verpflichtungen oder Verlust von Sozialkontakten vor. Auch erneute Auffälligkeit trotz Besuch eines Kurses nach § 70 FeV, eine aus der Akte bekannte Diagnose F12.1: Psychische und Verhaltensstörungen durch Cannabinoide können diese Überprüfungsnotwendigkeit erforderlich machen. Inhaltlich stellt sich die Frage, unter welchen Voraussetzungen – insbesondere unter Berücksichtigung der Empfehlungen der DGVP in Hinblick auf die Abhängigkeit von Konsumverhalten/Konsumpausen und Trennungsvermögen (siehe hierzu www.dgvp.de) - ein legaler Cannabiskonsum im Sinne eines

niedersrequenten Konsums zukünftig möglich ist.

Die Anordnungsnorm des § 14 Abs.2 Nr.2 FeV kommt nicht in Betracht, da es dort um die Frage geht, ob Abstinenz besteht oder nicht.

^{*8d} Hinsichtlich der o.a. Fragestellung gibt es immer wieder Diskussionen darüber, ob die Fragestellung nicht auf den Inhalt der Anlage 4 Nr.9.2.2 abgestellt sein muss im Sinne von:

„Kann (Name) zukünftig Cannabiskonsum mit nicht fernliegender verkehrssicherheitsrelevanter Wirkung und das Führen eines (Kraft-)fahrzeugs zukünftig hinreichend sicher trennen?“

Betrachtet man die Fragestellung aus dem Blickwinkel der Gutachter, dann ist diese Fragestellung nicht eindeutig und nachvollziehbar, da der Begriff des „nicht fernliegend“ nicht (auch nicht von der Expertenkommission) klar definiert ist. Die Fragestellung soll zudem grundsätzlich den Sinn und Zweck erfüllen, dass der Untersuchungsumfang für die Betroffenen durch diese **klar und nachvollziehbar** umschrieben wird. Insbesondere die Formulierung „hinreichend sicher“ würde auch Fälle einschließen, die unterhalb des Grenzwertes von 3,5 ng/ml THC liegen, jedoch trotzdem über den § 315c StGB zum Tragen kommen können.

Bei Inhabern einer Fahrerlaubnis auf Probe bzw. Inhaber einer Fahrerlaubnis bis zum Erreichen des 21.Lebensjahres müsste die Fragestellung dann wie folgt lauten, sofern man grundsätzlich auch auf Zuwiderhandlungen unter Cannabis (incl. § 24c StVG) abheben wolle :

„Kann (Name) zukünftig das Führen von (Kraft-)fahrzeugen und Cannabiskonsum hinreichend sicher trennen, sofern eine verkehrssicherheitsrelevante Wirkung nicht vollkommen ausgeschlossen ist?“

In diesen Fällen gilt bei Zuwiderhandlungen nach §24c StVG ein THC-Grenzwert von 1,0 ng/ml.

Noch genauer wäre die Fragestellung aufgrund der angestrebten Drogen/Cannabisfreiheit:

Kann (Name) als Inhaber einer Fahrerlaubnis auf Probe bzw. bis zum Erreichen des 21.Lebensjahres die erforderliche Punktnüchternheit (Erfordernis einer Drogen/Cannabisfreiheit) ständig einhalten?

Die Formulierung „unter dem Einfluss“ in der Standardfragestellung deckt alle aufgezeigten Varianten ab. Die anderen aufgeführten Fragestellungen stellen allerdings – sofern auf den Einzelfall abgestellt – auch eine mögliche Fragestellung dar (so auch VG Neustadt vom 05.08.2025 – 1 L 742/25).

Der VGH Kassel¹⁸ weist in diesem Zusammenhang auch darauf hin, dass die Frage nach einem zukünftigen Cannabismissbrauch nur Fahrten ab 3,5 ng/ml THC entsprechend der Regelung des § 24a StVG beinhaltet, also nicht auch Zuwiderhandlungen nach § 24c StVG. Es bleibt die Frage offen, inwieweit bei einer Cannabisfragestellung in Hinblick auf ein mangelndes Trennungsverhalten nur der definierte Cannabismissbrauch im Sinne des § 24a StVG abgedeckt werden soll, sondern auch Verstöße in der Probezeit oder bis zum 21. LJ nach § 24c StVG.

¹⁸ VGH Kassel vom 19.09.2025 – 10 B 606/25

^{*8e} Der zweite Teil der Frage (allerdings ohne die aufgeführten Beispiele die den neuen BGLL entnommen sind) wurde vom VGH Kassel (19.09.2025 - 10 B 606/25) bei bekannten hochdosiertem (übermäßigen) Konsum als zulässig angesehen. Es empfiehlt sich hier eine kurze Erläuterung in der Anordnung um die Anlassbezogenheit der Fragestellung darzustellen. Beispiel:

„ Aufgrund des bekannten problematischen Konsumverhaltens können Komorbiditäten wie z.B. Schlafstörungen/depressive Störungen/Angstzustände/adulte ADHS/Persönlichkeitsstörungen/verschiedene Psychosen nicht ausgeschlossen werden (siehe hierzu die Begutachtungsleitlinien (Verkehrsblatt 02/2026). Dies wird im medizinischen Teil der Begutachtung abgeklärt.

^{*9} Eine derartige ergänzende Fragestellung wäre sinnvoll, um den Betroffenen eine aufgrund der neuen Erkenntnislage ansonsten weitergehend erforderlichen Begutachtung zu ersparen – zum Beispiel zusätzliche Einnahme von Kokain oder Amphetaminprodukten im Selbstbericht der begutachteten Person während der ärztlichen Anamnese oder im psychologischen Untersuchungsgespräch). Ergänzend würde es Sinn machen, in der Anordnung ausdrücklich auf diesen Sachverhalt hinzuweisen.

Auch wenn es nicht der aktuellen Rechtsprechung entspricht, so sprechen sowohl wissenschaftliche Erkenntnisse auch auch die Begutachtungspraxis dafür (siehe folgende Anmerkung).

Anmerkung:

Eine Nebenbestimmung hinsichtlich der Eingrenzung des Untersuchungsumfangs (z.B. „Zur Klärung des Sachverhalts sind 2 Urinscreenings in 3 Monaten oder eine Haaranalyse erforderlich“) widerspricht dem wissenschaftlichen Standard des fachlich gebotenen diagnostischen Vorgehens und somit den Beurteilungskriterien sowie der einschlägigen Lehrmeinung zur Bearbeitung von Fragestellungen.

Das Sammelsurium der in der Rechtsprechung zulässigen Formulierungen hinsichtlich eines zukünftigen Cannabismissbrauchs ist groß und wird sicherlich noch weitere Varianten hervorbringen.:

„Ist zu erwarten, dass der Betroffene auch künftig ein Kraftfahrzeug der Gruppe 1 unter die Fahrsicherheit beeinträchtigendem Einfluss von Cannabis führen wird (Cannabismissbrauch)?“¹⁹

Ist zu erwarten, dass der Betroffene zukünftig (erneut) ein Kraftfahrzeug unter dem Einfluss von THC führen wird (Trennungsvermögen)?“²⁰

„Liegt bei dem zu Untersuchenden Cannabismissbrauch vor? Ist zu erwarten, dass der Untersuchte zukünftig zwischen dem Führen von Fahrzeugen und dem Konsum von Cannabis mit nicht fernliegender verkehrssicherheitsrelevanter Wirkung hinreichend sicher trennen kann?“²¹

¹⁹ VG Düsseldorf vom 04.07.2025 – 14 L 1934/25

²⁰ VG Neustadt vom 05.08.2025 – 1 L 742/25

²¹ OVG Münster vom 15.12.2025 – 16 B 552/25

„Kann der Antragsteller unter Berücksichtigung der wiederholten Verkehrsteilnahme unter Cannabiseinfluss ein Kraftfahrzeug sicher führen und ist insbesondere nicht zu erwarten sei, dass er auch zukünftig ein Kraftfahrzeug unter Einfluss von Cannabis führen werde (sog. Fähigkeit zum Trennen eines die Fahrsicherheit beeinträchtigenden Cannabiskonsums und der Verkehrsteilnahme)“²²

Betrachten wir hierzu die nicht „anlassbezogene“ Rechtsprechung:

„Liegt der aktenkundigen Drogenauffälligkeit ein Probierverhalten, eine gelegentliche Einnahme oder ein häufiger bzw. regel- oder gewohnheitsmäßiger Konsum oder gar eine Suchtkrankheit zugrunde?“

erweist sich hingegen im Hinblick auf die zugrundeliegende, oben dargestellte Sachverhaltsgestaltung als nicht verhältnismäßig, weil zu weitgehend.

„Liegen Hinweise auf die Einnahme illegaler Drogen oder auf den Missbrauch legaler Drogen (Alkohol, Medikamente) vor?“

erweist sich ebenfalls als zu weitgehend, weil nicht anlassbezogen und damit unverhältnismäßig.

Die Teilfragestellung

*„... Liegen als Folge **eines unkontrollierten BTM-Konsums** Beeinträchtigungen vor, die das sichere Führen eines Fahrzeuges in Frage stellen. ...“²³*

wird als unverhältnismäßig eingestuft.

Ebenso folgende Fragestellung:

„...1. Kann die zu begutachtende Person trotz des gelegentlichen Cannabiskonsums sowie der bekannten Verkehrsteilnahme unter Cannabiseinfluss ein Kraftfahrzeug der Gruppe 1 und 2 sicher führen?“²⁴

2. Ist nicht (mehr) zu erwarten, dass die zu begutachtende Person auch zukünftig ein Kraftfahrzeug unter Einfluss von Betäubungsmitteln oder deren Nachwirkungen führen wird, sodass dadurch die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen ausgeschlossen ist? ...“

Da sich die Prognoseentscheidung nicht auf Cannabis beschränkt, sondern auf Betäubungsmittel im Allgemeinen abzielt, ist diese Fragestellung nicht zulässig, wenn sich der hinreichende Grund für die Gutachtensanordnung allein auf die gelegentliche Einnahme von Cannabis stützt.

²² VG Kassel vom 11.04.2025 – 2 L 569/25

²³ VG Neustadt – 16.02.2023 – 1 L 78/23

²⁴ VG München – 09.10.2023 - M 19 S 23.2625

D – Sonderfall Medizinalcannabis

Tatbestand	Rechtsnorm	Art Gutachten	Gutachter	Fragestellung
Variante 1 Keine Vorerfahrung mit Cannabis vor der Verschreibung als Medikament / Indikation wird durch den Arzt gestellt -> „Echte Patienten“ – keine „charakterlichen“ Eignungsbedenken auslösenden Erkenntnisse! Erkrankung nach Möglichkeit sogar eignungsrelevant	§ 11 Abs.2 FeV <i>(Ggf. i.V.m. Anlage 4 Nr.9.6.2 im Anschluss)</i>	Ärztliches Gutachten	FA/FAin oder Arzt/Ärztin einer BfF	<u>Eignungsrelevante Erkrankung nach Anlage 4</u> Erfüllt (<i>Name</i>) aufgrund der diagnostizierten eignungsrelevanten Erkrankung (hier:____) und der damit in Verbindung stehenden Dauermedikation (Name des „Arzneimittels) die nach Anlage 4 Nr. __ die Fahreignung in Frage stellt , die Voraussetzungen zum sicheren Führen eines (Kraft-)fahrzeuges der Klasse ...? oder <u>Sonstige eignungsrelevante Erkrankung</u> Erfüllt (<i>Name</i>) aufgrund der diagnostizierten eignungsrelevanten Erkrankung (hier:____) und der damit in Verbindung stehenden Dauermedikation (Name des „Arzneimittels) aufgrund der in der Anordnung vom ... dargelegten Eignungsbedenken die Voraussetzungen zum sicheren Führen eines (Kraft-)fahrzeuges der Klasse ...? oder Erfüllt (<i>Name</i>) aufgrund des Ausprägungsgrades der Erkrankung (hier:____) die der Verschreibung von Medizinalcannabis zugrunde liegt, die Voraussetzungen zum sicheren Führen eines (Kraft-)fahrzeuges der Klasse ... ?* ¹⁰ <u>und (in allen Fällen)</u> Liegt eine bestimmungsgemäße Einnahme von Medizinalcannabis vor? * ¹¹

*¹⁰ Dieser Fragestellung liegt die Annahme zugrunde, dass Medizinalcannabis nur bei chronischen oder schwerwiegenden Erkrankungen als letzte Behandlungsmöglichkeit nach belegbar zuvor erfolglosen Therapieoptionen (lege artis) verschrieben wird. Demzufolge bekommt eine Erkrankung die vom Grunde her keine automatische Eignungsrelevanz hat, aufgrund der Verschreibung einen anderen Stellenwert und es besteht die Vermutung, dass hier ein Ausprägungsgrad vorliegt, der eine Eignungsüberprüfung erforderlich macht.

*¹¹ Zur Verdeutlichung der erforderlichen Inhalte können alternativ auch folgende Einzelfragen gestellt werden:

- Liegen aufgrund des (regelmäßigen) Konsums von (Medizinalcannabis) körperlich/geistige Beeinträchtigungen vor, die das sichere Führen eines fahrerlaubnispflichtigen/-freien (Kraft-)fahrzeuges in Frage stellen.
- Orientiert sich die Einnahme von Medizinalcannabis zuverlässig und **nachweislich** an der ärztlichen Verschreibung (wird ein Einnahmeprotokoll geführt?)

- Wurden entsprechend § 31 Abs.6 SGB V / § 44 Abs.3 Arzneimittel-Richtlinie alle Standardtherapien (ggf. multimodale Behandlungstherapien?) ausgeschöpft, bzw. wurde dargelegt, warum davon abgewichen wurde? Die bisherigen Therapieansätze sind aufzuführen. (Diese Anforderung ergibt sich eindeutig aus § 44 AM-RL.)
- Ist bzw. sind insbesondere (eine) fachlich einzelfallbegründete Auflage(n) (zum Beispiel ärztliche Kontrollen) erforderlich? In welchem zeitlichen Abstand und wie lange? Was soll regelmäßig kontrolliert und attestiert werden? Sind die Ergebnisse der Fahrerlaubnisbehörde vorzulegen; wenn ja, warum? Ist eine fachlich einzelfallbegründete Nachbegutachtung erforderlich? In welchem zeitlichen Abstand?
- Sind ggf. weiterführende Untersuchungen erforderlich? Wenn ja, sind diese ausreichend zu begründen!

Tatbestand	Rechtsnorm	Art Gutachten	Gutachter	Fragestellung
Variante 2 Patienten mit Vorerfahrung mit Cannabis im Freizeitkonsum. Vor der Verschreibung Cannabis-missbrauch gemäß Anlage 4 Nr. 9.2.1 (Verschreibung nach Missbrauch) ^{*11a}	§ 11 Abs.2 FeV + § 13a ... i.V.m. Anlage 4 Nr.9.6.2	Ärztliches Gutachten + Med.-psych. Gutachten	FA/FAin oder Arzt/Ärztin einer BfF + BfF	Ärztliches Gutachten – Fragestellungen siehe unter Variante 1 <u>Anschließend ggf. MPU^{*11b}</u> Ist bei (Name) trotz der aktenkundigen Vorgeschichte eines ehemals missbräuchlichen Konsums von Cannabis zukünftig von einer ausreichenden Adhärenz im Umgang mit seiner Medikation auszugehen? oder Ist eine nachvollziehbare, stabile Einstellungs- und Verhaltensänderung in Bezug auf den früheren missbräuchlichen Konsum eingetreten und insbesondere zu erwarten, dass (Name) die ärztlich verordnete Medikation zukünftig ausschließlich therapeutisch, der ärztlichen Verordnung entsprechend einnimmt und Ist bei (Name) trotz der Dauermedikation mit (Name des Arzneimittels) eine ausreichende psycho.-phys. Leistungsfähigkeit gewährleistet?

^{*11a} Der zurückliegende Freizeitkonsum kann als Indiz für mangelnde Regelakzeptanz, Defizite in der Selbstkontrolle bzw. für erhöhte Risikobereitschaft interpretiert werden kann oder sogar eine Kontraindikation für die Therapie mit Medizinalcannabis darstellen, z.B. im Falle einer schwerwiegenden Substanzkonsumstörung oder Abhängigkeit.

^{*11b} siehe hierzu VGH München vom 30.03.2021 – 11 ZB 20.1138

Tatbestand	Rechtsnorm	Art Gutachten	Gutachter	Fragestellung
Variante 3 Verschreibung wird als individueller Behandlungsversuch bei Verdacht auf Legalisierung des Konsums genutzt,* ¹²	§ 11 Abs.2 FeV + § 14 Abs.1 Satz 3 FeV i.V.m. Anlage 4 Nr.9.6.2	Ärztliches Gutachten + Med.-psych. Gutachten	FA/FAin oder Arzt/Ärztin einer BfF + BfF	Ärztliches Gutachten siehe Variante 1 <u>Anschließend ggf. MPU*^{11b}</u> Ist bei (Name) trotz der aktenkundigen Vorgeschichte eines ehemals missbräuchlichen Konsums von Cannabis zukünftig von einer ausreichenden Adhärenz im Umgang mit seiner Medikation auszugehen? oder Ist eine nachvollziehbare, stabile Einstellungs- und Verhaltensänderung in Bezug auf den früheren missbräuchlichen Konsum eingetreten und insbesondere zu erwarten, dass (Name) die ärztlich verordnete Medikation zukünftig ausschließlich therapeutisch, der ärztlichen Verordnung entsprechend einnimmt und Ist bei (Name) trotz der Dauermedikation mit (Name des Arzneimittels) eine ausreichende psycho.-phys. Leistungsfähigkeit gewährleistet?

*¹² Hier ist die Fahrerlaubnisbehörde mit einem schwer lösbaren Konflikt konfrontiert. Wird behördlicherseits bekannt, dass die Verschreibung nur zur Legalisierung eines missbräuchlichen Drogenkonsums dienen soll, ergeben sich nach Auffassung der Autoren daraus Bedenken hinsichtlich der Fahreignung, da ein ehemaliger jetzt zulässiger regelmäßiger Cannabiskonsum vorliegt. Die erforderlichen Feststellungen zur Anordnung einer med.-psychol. Begutachtung können sich aus dem hinsichtlich der Erkrankung vorgeschalteten ärztlichen Gutachten ergeben.

E – Sonderfälle Mischkonsum / Wiederholt Verstöße nach § 24a StVG

Tatbestand	Rechtsnorm	Art Gutachten	Gutachter	Fragestellung
Konsum von Alkohol und Cannabis anlässlich einer Fahrt	§ 13a 2a 2.Altern. FeV	Med.-psych. Gutachten	BfF	Ist zu erwarten, dass (Name) zukünftig erneut Mischkonsum entsprechend Anlage 4 Nr.9.2.2 mit Cannabis und Alkohol betreiben wird und es demzufolge bei dem Betroffenen zur Gefahr der Aufgabe der Trennungsbereitschaft oder zu einem Kontrollverlust (so wie das BVerwG am 14.11.2013 - 3 C 32/13 die Problematik definiert hat) kommen kann? <u>und</u> Ist zu erwarten, dass (Name) zukünftig einen die Fahrsicherheit beeinträchtigenden Alkohol- bzw. Cannabiskonsum und das Führen von (Kraft-)Fahrzeugen hinreichend sicher trennen kann?

				und Liegen aufgrund des bisherigen Konsumverhaltens Beeinträchtigungen vor, die das sichere Führen eines (Kraft-)fahrzeuges der Klasse ...grundsätzlich in Frage stellen?
2 Verstöße nach § 24a StVG* ¹³ (1x Alkohol / 1x Cannabis)	§14 Abs.2 Nr.3 FeV		Med.-psych. Gutachten BfF	Ist zu erwarten, dass (Name) zukünftig einen die Fahrsicherheit beeinträchtigenden Alkoholkonsum bzw. den Konsum von Cannabis und das Führen von (Kraft-)Fahrzeugen hinreichend sicher trennen kann? und Liegen aufgrund des bisherigen Konsumverhaltens Beeinträchtigungen vor, die das sichere Führen eines (Kraft-)fahrzeuges der Klasse ...grundsätzlich in Frage stellen?
2 Verstöße nach § 24a StVG* ⁶ (1x Alkohol / 1x Amphetamin) (Im Regelfall Neuerteilungsverfahren)	§14 Abs.2 Nr.3 FeV		Med.-psych. Gutachten BfF	Ist zu erwarten, dass (Name) zukünftig ein Kfz unter dem Einfluss von Alkohol führen wird? und Liegt bei (Name) die erforderliche stabile Drogenabstinenz vor? und Liegen aufgrund des bisherigen Konsumverhaltens Beeinträchtigungen vor, die das sichere Führen eines (Kraft-)fahrzeuges der Klasse ...grundsätzlich in Frage stellen?

*¹³ Darunter können natürlich aufgrund der Zielrichtung der Regelung auch Zuwiderhandlungen nach § 316 StGB subsumiert werden. Weiterhin sollte hier erst dann eine „doppelte“ Fragestellung in Betracht kommen, wenn ein deutlich über dem Grenzwert liegende BAK (z.B. 0,7 BAK) als eigenständiger Auslöser für Zweifel an einem zukünftigen Trennungsverhalten vorliegt.

Hierzu Rechtsprechung: VG Augsburg 02.08.2010 – Au 7 S 10.855 (Fahrt unter Amphetamin → Eignungsnachweis – Neuerteilung → Fahrt unter Alkohol 24a StVG)

„... Von der Begutachtungsstelle für Fahreignung seien die Fragen zu klären, ob zu erwarten sei, dass der Antragsteller künftig ein Kraftfahrzeug der Klassen B, M, L und S im Straßenverkehr unter Alkohol- bzw. Drogeneinfluss führen werde, ob als Folge eines unkontrollierten Alkoholkonsums Beeinträchtigungen vorlägen, die das sichere Führen eines Kraftfahrzeuges der vorgenannten Fahrerlaubnisklassen in Frage stellen und ob beim Antragsteller körperliche/geistige Mängel vorlägen, die im Zusammenhang mit Betäubungsmittel-/Alkoholkonsum die Fahreignung der Klassen B, M, L und S beeinträchtigen. ...“²⁵

Diese Fragestellung wurde anerkannt.

²⁵ VG Augsburg vom 02.08.2010 – Au 7 S 10.855

Teil 3 - Verkehrsrechtliche Fragestellungen

Es stellt sich die Frage, inwieweit bei der Fragestellung die Differenzierung zwischen Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten erforderlich ist. Grundsätzlich sind auch Straftaten als verkehrsrechtliche Vorschriften zu bewerten. Weiterhin bestehen die Eignungsbedenken in Hinblick auf zukünftige Nichteinhaltung von verkehrsrechtlichen Vorschriften, unabhängig von einer Bewertung von erheblich oder wiederholt. Auch die Frage ob die Zuwiderhandlungen mit einem Fahrzeug oder Kraftfahrzeug begangen werden, ist in diesem Zusammenhang nicht relevant, da es generell um die Frage geht, inwieweit Betroffene bereit sind sich an verkehrsrechtliche Normen zu halten.

§ 11 Abs.3 FeV:

4. bei einem erheblichen Verstoß oder wiederholten Verstößen gegen verkehrsrechtliche Vorschriften,

5. bei einer erheblichen Straftat, die im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr steht oder bei Straftaten, die im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr stehen.

Tatbestand	Rechtsnorm	Art Gutachten	Gutachter	Fragestellung
Erhebliche oder wiederholte Zuwiderhandlungen im Straßenverkehr	§ 11, Abs. 3 Nr. 4+5 FeV	Med.-psych. Gutachten	BfF	Ist zu erwarten, dass (Name) auch zukünftig gegen verkehrsrechtliche Vorschriften verstoßen wird? ^{*13a} und Liegen den aufgeführten Zuwiderhandlungen körperliche oder geistige Erkrankungen oder Mängel zugrunde? ^{*14}

^{*13a} Folgt man dem VG Bremen (02.04.2025 – 5 V 245/25) kann auch eine Trunkenheitsfahrt knapp unter 1,6 ‰ unter Anwendung von § 11 Abs.3 FeV als (nicht einzelne) Straftat mit aufgenommen werden und die Begutachtung mit folgender Fragestellung angeordnet werden:

„Ist aufgrund des Verstoßes/der Verstöße gegen verkehrsrechtliche Vorschriften zu erwarten, dass Frau/Herr pp. auch zukünftig gegen verkehrsrechtliche Bestimmungen verstoßen wird und/oder künftig allgemeine Straftaten in Zusammenhang mit dem Straßenverkehr begehen wird?“.

^{*14} Regelwidriges Verkehrsverhalten oder Straftaten können die Folge von z.B. psychiatrischen, neurologischen, internistischen oder auch substanzgebundenen Störungen nach Konsum psychoaktiver Substanzen sein. Beispielhaft sei an dieser Stelle auf Persönlichkeitsstörungen, die Aufmerksamkeitsdefizit-/Hyperaktivitätsstörung (ADHS) oder eine Suchterkrankung (Alkohol-, Drogen- oder Medikamentenabhängigkeit) als Ursache für die aktenkundige Verhaltensauffälligkeit hingewiesen. Insofern erscheint diese zusätzliche Fragestellung erforderlich im Hinblick auf Art und Umfang des abklärungsbedürftigen Beweisthemas.

Entzug aufgrund von 8 Punkten	§ 4 Abs. 10 StVG	Med.-psych. Gutachten	BfF	Ist zu erwarten, dass (Name) zukünftig wieder gegen verkehrsrechtliche Vorschriften verstoßen wird? <u>und</u> Liegen den aufgeführten Zuwiderhandlungen körperlich oder geistige Beeinträchtigungen zugrunde?
-------------------------------	------------------	-----------------------	-----	--

Fahrerlaubnis auf Probe	§ 2a Abs. 4 StVG oder § 2a Abs. 5 StVG		Med.-psych. Gutachten	BfF	Ist zu erwarten, dass (Name) zukünftig wieder gegen verkehrsrechtliche Vorschriften verstoßen wird? <u>und</u> Liegen den aufgeführten Zuwiderhandlungen körperlich oder geistige Beeinträchtigungen zugrunde?
Verzicht auf die Fahrerlaubnis um eine Punktelöschung zu erreichen.	§ 4 Abs.10 Satz 4 StVG		Med.-psych. Gutachten	BfF	<i>Ist zu erwarten, dass der Betroffene zukünftig weiterhin versuchen wird, verkehrsrechtliche Regelungen zu umgehen, um einer Entziehung der Fahrerlaubnis bzw. einer Eignungsüberprüfung aus dem Weg zu gehen?</i>

Aggression / Nutzung eines Fahrzeuges

6. bei einer erheblichen Straftat, die im Zusammenhang mit der Kraftfahrereignung steht, insbesondere wenn Anhaltspunkte für ein hohes Aggressionspotenzial bestehen oder die erhebliche Straftat unter Nutzung eines Fahrzeuges begangen wurde.

7. bei Straftaten, die im Zusammenhang mit der Kraftfahrereignung stehen, insbesondere wenn Anhaltspunkte für ein hohes Aggressionspotenzial bestehen.

Tatbestand	Rechtsnorm		Art Gutachten	Gutachter	Fragestellung
Straftat unter Nutzung eines Kraftfahrzeugs, wenn die Situation zu einer Gefährdung oder Beeinträchtigung des Verkehrs kommen konnte bzw. diese nur mit einem KfZ möglich wäre	§11 Abs,3 Nr.6 FeV		Med.-psych. Gutachten	BfF	Ist zu erwarten, dass (Name) zukünftig wieder ein (Kraft-)fahrzeug zur Durchführung einer Straftat benutzen wird? <u>Und sofern weitere Eintragungen im FAER vorliegen:</u> Ist auch zukünftig mit Verstößen gegen verkehrsrechtliche Bestimmungen zu rechnen?
Hinweise auf ein erhöhtes Aggressionspotenzial	§11 Abs,3 Nr.6/7 FeV		Med.-psych. Gutachten	BfF	Ist aufgrund der in der Anordnung ^{*15} vom ... dargestellten Sachverhalte/Tatsachen bei (Name) von einem erhöhten Aggressionspotenzial auszugehen, so dass künftig ein straf- oder verkehrsrechtliches Fehlverhalten im Straßenverkehr zu erwarten ist? ^{*14a} <u>und</u> Ist das bisherige Verhalten auf körperlich oder geistige Erkrankungen zurückzuführen?

^{*14a} bestätigend: RS OVG Münster - 23.10.2025 - 16 B 449-25 -

Tatbestand	Rechtsnorm		Art Gutachten	Gutachter	Fragestellung
Straftaten außerhalb des Straßenverkehrs mit Bezug zur Kraftfahreignung	§11 Abs.3 Nr.7 FeV		Med.-psych. Gutachten	BfF	Ist aufgrund der in der Anordnung vom ... dargestellten Sachverhalte/Tatsachen bei (Name) zukünftig ein straf- oder verkehrsrechtliches Fehlverhalten im Straßenverkehr zu erwarten? ^{*16} und Ist das bisherige Verhalten auf körperliche oder geistige Erkrankungen zurückzuführen?

^{*15} Der Bezug auf die Anordnung sensibilisiert auf die Aktenbestandteile, die von der Verwaltungsbehörde für Ihre Anordnung zugrunde gelegt wurden!

^{*16} Die Frage auf straf- und verkehrsrechtliches Fehlverhalten im Zusammenhang mit dem Aggressionspotenzial oder allgemeinen Straftaten beinhaltet auch Sanktionierungen die sich alleine auf strafrechtliches Fehlverhalten im Straßenverkehr (z.B. Körperverletzung) ohne direkten Bezug zu straßenverkehrsrechtlichen Regelungen beziehen.

Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung

8. wenn die besondere Verantwortung bei der Beförderung von Fahrgästen nach Abs.1 zu überprüfen ist,

Tatbestand	Rechtsnorm		Art Gutachten	Gutachter	Fragestellung
Straftaten welche selbstgerechte bzw. selbstsüchtige Charakterzüge offenbaren / abstraktes Vermögensdelikt	§11 Abs.3 Nr.8 FeV		Med.-psych. Gutachten	BfF	Ist trotz der in der Anordnung vom ... aufgelisteten Sachverhalte/Tatsachen bei (Name) die besondere Verantwortung bei der Beförderung von Fahrgästen gewährleistet?

Mindestalter

Siehe hierzu § 10 Abs.2 FeV:

„...Die erforderliche körperliche und geistige Eignung ist vor erstmaliger Erteilung einer Fahrerlaubnis, die nach Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb, Nummer 7 Buchstabe b, Nummer 8 Buchstabe b, Nummer 9 Buchstabe b, c, d, e oder f, auch in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 erworben wird, durch Vorlage eines medizinisch-psychologischen Gutachtens nachzuweisen. ...“

Tatbestand	Rechtsnorm		Art Gutachten	Gutachter	Fragestellung
------------	------------	--	---------------	-----------	---------------

Antrag auf Befreiung vom Mindestalter (Klasse B / Berufskraftfahrerausbildung)	§11 Abs.3 Nr.2 FeV	Med.-psych. Gutachten	BfF	Besitzt (<i>Name</i>) die erforderliche körperliche, geistige und charakterliche Reife zum Führen von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 / 2 (ggf. innerhalb der Berufskraftfahrerausbildung)
---	--------------------	-----------------------	-----	--

Auffälligkeiten bei der Prüfung nach § 18 Abs. 3 FeV

Schauen wir uns den § 18 Abs.3 FeV genau an, dann lesen wir hier Folgendes:

*„... Stellt der Sachverständige oder Prüfer Tatsachen fest, die bei ihm **Zweifel über die körperliche oder geistige Eignung des Bewerbers** begründen, hat er der Fahrerlaubnisbehörde Mitteilung zu machen und den Bewerber hierüber zu unterrichten. ...“*

Inwieweit Bedenken an der körperlich-geistigen Eignung die Anordnung einer med.-psych. Begutachtung rechtfertigen ergibt sich auch nicht aus der einschlägigen Kommentierung. Dauer²⁶ führt aus, dass hier ohne vorheriges ärztliches Gutachten ein med.-psych. Gutachten angeordnet werden kann, wenn es sich dabei um „für die Eignung erhebliche Auffälligkeiten“ handelt.

In juris-PK findet sich zu § 11 in RN 73 Folgendes:

*„... Ebenso wie die Polizei nach § 2 Abs. 12 StVG ist auch der Sachverständige oder Prüfer bei der Durchführung der theoretischen oder praktischen Prüfung nach § 18 Abs. 3 FeV verpflichtet, ihm bekannt gewordene **Zweifel an der körperlichen oder geistigen Eignung des Bewerbers** mitzuteilen. Handelt es sich um erhebliche Auffälligkeiten, kann die Fahrerlaubnisbehörde zur weiteren Abklärung eine MPU anordnen ...“*

Anmerkung:

Erhebliche Auffälligkeiten bei zumeist wiederholten Fahrerlaubnisprüfungen sind nach Einschätzung des mitteilenden Sachverständigen oder Prüfers nicht auf Ausbildungs- oder Fertigmängel zurückzuführen, die mit einer Verlängerung der Fahrausbildung behoben werden könnten. In den BGLL wird im Kapitel 3.18 ausgeführt, was unter der Bezeichnung „erhebliche Auffälligkeiten“ im Zusammenhang mit Auffälligkeiten bei der Fahrerlaubnisprüfung zu verstehen ist, z.B. falsche oder ausbleibende Reaktionen im Gefahrenfalle, unzureichende optische Orientierung oder eine Beeinträchtigung der körperlichen Beweglichkeit, die das sichere Führen eines Fahrzeuges erheblich einschränkt und nicht auf mangelnde Fertigkeiten oder besondere Umstände (z.B. Prüfungsangst) zurückgeführt werden kann. Mit anderen Worten: Eine Auffälligkeit ist dann erheblich, wenn es sich um mehr als einen bloßen Formalverstoß handelt, der aufgrund deliktdynamischer Details nicht auf Augenblicksversagen bzw. ein isoliertes Fehlverhalten verweist, sondern den Verdacht („Eignungszweifel“) auf ein situationsübergreifendes Gefahrenpotenzial begründet. Von grundlegenden Leistungsdefiziten ist auch dann auszugehen, wenn die Auffassungsgabe des Kraftfahrers, seine Konzentrationsfähigkeit, sein Reaktionsvermögen oder seine Selbstkontrolle ständig unter dem für ein sicheres und verkehrsgerechtes Führen von Kraftfahrzeugen im Straßenverkehr erforderlichen Maß liegen (vgl. hierzu auch Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 20.06.2002, Az.: - 1 BvR 2062/96 -).

²⁶ Dauer, Straßenverkehrsrecht zu § 11 RN 33

Unter Bezugnahme auf die Rechtsnorm in der FeV bleibt jedoch festzuhalten, dass es an einer eindeutigen Anordnungsgrundlage für ein medizinisch-psychologisches Gutachten fehlt. Daraus lässt sich folglich keine Anwendung für die Praxis herauslesen. Inwieweit Auffälligkeiten alleine Rückschlüsse auf Bedenken hinsichtlich der psych.-phys. Leistungsfähigkeit begründen können wird zumindest schwierig.

Andererseits ermöglichen die Ursachen für mehrfaches Nichtbestehen einer praktischen Befähigungsprüfung, zusammen mit einer genauen Darstellung dessen, was der Sachverständige oder Prüfer beobachtet hat, im Einzelfall durchaus eine schlüssige Begründung für Eignungszweifel.

Handlungsbedarf durch den Gesetzgeber:

Diese Eignungszweifel werden im Regelfall jedoch aufgrund der derzeit gültigen Rechtsgrundlagen zuerst zur Überprüfung durch eine ärztliche Begutachtung führen können und erst im Anschluss daran zur Überprüfung der psycho-physischen Leistungsfähigkeit. Verhaltensauffälligkeiten die im Grunde zur Überprüfung der charakterlichen Eignung (z.B. aggressives Verhalten bzw. Probleme mit dem Einhalten von Verkehrsregelungen) führen müssten sind über die Regelung des § 18 Abs.3 FeV nicht abgedeckt und demzufolge auch nicht mitteilungsfähig.

Tatbestand	Rechtsnorm	Art Gutachten	Gutachter	Fragestellung
Auffälligkeiten bei der Fahrerlaubnisprüfung	§11 Abs.3 Nr.3 FeV	Med.-psych. Gutachten	BfF	Kann der Untersuchte trotz der vom Sachverständigen oder Prüfer nach § 18 Abs. 3 FeV mitgeteilten Auffälligkeiten (siehe Prüfungsunterlagen!) ein Kraftfahrzeug der Gruppe 1 sicher führen?

Teil 4 - Überprüfung aufgrund einer Fahrprobe/Befähigungsprüfung

Tatbestand	Rechtsnorm	Art Gutachten	Gutachter	Fragestellung
Auffälliges Fahrverhalten	§ 46 Abs.4 FeV	Befähigungs- prüfung	AaSoP* ¹⁷	Besitzt (<i>Name</i>) noch die nach § 17 Absatz 1 FeV erforderlichen Fähigkeiten?
Ergänzung zum ärztlichen Gutachten	§ 11 Abs.4 Nr.1 FeV	Technisches Gutachten (Fahrprobe)	AaSoP	Ist (<i>Name</i>) aufgrund der sich aus dem Gutachten vom ... ergebenden Bedenken noch in der Lage ein (Kraft-)fahrzeug der Klasse ... sicher zu führen?
Behinderungen des Bewegungsapparates, um festzustellen, ob der Behinderte das Fahrzeug mit den erforderlichen	§ 11 Abs.4 Nr.2 FeV	Technisches Gutachten (Fahrprobe)	AaSoP	Ist (<i>Name</i>) aufgrund der Einschränkungen des Bewegungsapparates noch in der Lage ein (Kraft-)fahrzeug der Klasse ... sicher zu führen?

besonderen technischen Hilfsmitteln sicher führen kann					
Neuerteilungsverfahren	§ 20 Abs.2 FeV		Befähigungsprüfung	AaSoP	Besitzt (<i>Name</i>) noch die nach § 16 Absatz 1 (theoretischen) und § 17 Absatz 1 (praktischen) erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten?

*17 Amtlich anerkannter Sachverständiger oder Prüfer

Teil 5 – Überprüfung der psychophysischen Leistungsfähigkeit

Vorbemerkung:

Die Überprüfung der psycho-physischen Leistungsfähigkeit ist aktuell nur im Anschluss an ein ärztliches Gutachten nach § 11 Abs.1 oder Abs.2 FeV oder innerhalb einer med.-psych. Begutachtung möglich. Bei speziellen Erkrankungen (z.B. MS, ADHS) ist gemäß den Vorschriften in den BGLL zusätzlich eine Überprüfung des psychophysischen Leistungsvermögens erforderlich

Tatbestand	Rechtsnorm	Art Gutachten	Gutachter	Fragestellung
Bedenken an der psycho-physischen Leistungsfähigkeit	§ 11 Abs.3 Satz1 FeV	„Med.-psychol. Gutachten“ ^{*18}	BfF	Liegt bei (<i>Name</i>) aufgrund von (z.B. Dauerbehandlung mit Arzneimitteln) die erforderliche psycho-physische Leistungsfähigkeit zum sicheren Führen eines (Kraft-) fahrzeugs (FE-Klasse/ Art des Fahrzeuges) vor? Dabei ist ggf. durch eine Fahrverhaltensbeobachtung zu prüfen ob die Möglichkeit einer Kompensation gegeben oder ggf. ausgeschlossen ist. und Ist eine Nachuntersuchung der psycho-physischen Leistungsfähigkeit notwendig? Wenn ja, warum und in welchen zeitlichen Abständen?

^{*18} Diese Bezeichnung resultiert aus der Anwendung des § 11 Abs.3 Nr.1 FeV.

Teil 6 – Arzneimittelmisbrauch/-Abhängigkeit

Tatbestand	Rechtsnorm	Art Gutachten	Gutachter	Fragestellung
Arzneimittel werden (alternativ) zu Drogen ohne Verschreibung konsumiert	§14 Abs.2 S.2 FeV	Med.-psych. Gutachten	BfF	Ist bei (<i>Name</i>) zukünftig von einer stabilen Abstinenz von psychoaktiv wirkenden Stoffen auszugehen ? und Liegen aufgrund des bisherigen Konsums von Arzneimitteln Beeinträchtigungen vor, die das sichere Führen eines (Kraft-) fahrzeuges der Klasse ...grundsätzlich in Frage stellen?
Arzneimittel werden nicht bestimmungsgemäß entsprechend einer bestehenden Verschreibung konsumiert	§11 Abs.3 Satz 1 FeV ^{*19} Anlage 4 Nr.9.4	Med.-psych. Gutachten	BfF	Ist bei (<i>Name</i>) zukünftig von einer bestimmungsgemäßen Einnahme (Adhärenz) der verschriebenen Arzneimittel auszugehen? und Liegen aufgrund des bisherigen nicht bestimmungsgemäßen Konsums von Arzneimitteln Beeinträchtigungen vor, die das sichere Führen eines (Kraft-)fahrzeuges der Klasse ...grundsätzlich in Frage stellen?

Abhängigkeit bei bestimmungsgemäßem Gebrauch eines betäubungsmittelhaltigen Arzneimittels	Anlage 4 Nr.9.5	Med.-psych. Gutachten	BfF	Siehe hierzu VGH München 11 CS 19.1210 vom 05.07.2019
---	-----------------	-----------------------	-----	---

*¹⁹ Im Regelfall sollte aufgrund der Erkrankung im Vorfeld ein ärztliches Gutachten vorliegen, anderenfalls erfolgt die Anordnung über § 14 Abs.2 Nr.1 FeV, da es ohne ärztliches Gutachten in der Regel zum Entzug kommt, da aufgrund eines mangelnden Abstinenznachweises die Anordnung eines ärztlichen Gutachtens erst einmal entfallen dürfte.

Teil 7 – Erkrankungen

Vorbemerkungen:

Folgt man der Rechtsprechung ist die Verwaltungsbehörde gehalten die Anordnung des Gutachtens an einer konkreten Krankheit - möglichst nach Anlage 4 zur FeV – festzumachen²⁷. Die ist jedoch nicht immer möglich, zum einen liegen einer Anordnung nur Verhaltensauffälligkeiten, Symptomaten oder die Kenntnis über Medikationen zugrunde, wenn sich die Betroffenen nicht kooperativ zeigen²⁸. Daher muss man die Festlegung der Fragestellung systematisieren und von der Basis der bekannten Tatsachen abhängig machen.

Das BVerwG²⁹ hat dazu Folgendes ausgeführt:

„...Im Übrigen hat die Beschwerde den Umstand außer Acht gelassen, dass sich sowohl die im genannten Erlass als auch in den „Begutachtungsleitlinien“ formulierten Fragestellungen nicht als feste Vorgaben, sondern ausdrücklich nur als Empfehlungen verstehen (vgl. Nr. 2.6 des Erlasses „Empfehlung für die behördlichen Fragestellungen im ärztlichen bzw. medizinisch-psychologischen Gutachten nach § 11 VI FeV“ sowie S. 58 der „Beurteilungskriterien“: „Empfehlung für einen einheitlichen Katalog von Fragestellungen“). Abgesehen davon sehen auch diese Empfehlungen im Zusammenhang mit der Anforderung eines ärztlichen Gutachtens nach § 11 II FeV nach dem Wort „Erkrankung“ einen Klammerzusatz vor, so dass offensichtlich konkretisierende Hinweise zu den in Betracht kommenden Krankheiten gemacht werden sollen (zweifelnd, ob die „Musterfragen“ den Anforderungen an eine hinreichende Eingrenzung des Untersuchungsthemas genügen, auch Dauer in Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, 42. Aufl. 2013, § 11 FeV Rn. 42). ...“

²⁷ So bereits VG Neustadt vom 09.02.2011 – 1 L 87/11

²⁸ Praktisch nicht umsetzbar die Empfehlungen des VGH Mannheim (10.12.2013 – 10 S 2397/12) sich in solchen Fällen des Sachverständigen des öffentlichen Gesundheitsdienstes zu bedienen.

²⁹ BVerwG vom 05.02.2015 – 3 B 16/14

Zur Eingrenzung der Tatbestände nach Anlage 4 führte der VGH München³⁰ aus:

„... Das Verwaltungsgericht hat die Fragestellung zu Recht auch ohne nähere Bezeichnung der in Betracht kommenden psychischen Erkrankung(en) als den Bestimmtheitsanforderungen des § 11 Abs. 6 Satz 1 FeV genügend erachtet. Die maßgebenden Umstände des Einzelfalls erfordern nicht in jedem Fall die Angabe der entsprechenden Nummer oder Unternummer der Anlage 4. Dies kann insbesondere dann entbehrlich sein, wenn sich die vom Gutachter zu klärende Frage mit hinreichender Deutlichkeit den Gründen entnehmen lässt, mit denen die Behörde ihre Eignungsbedenken dargelegt hat (BVerwG, B.v. 5.2.2015 – 3 B 16.14 ...“

Das OVG Münster³¹ geht noch einen Schritt weiter:

Den vorgenannten Anforderungen dürfte die Gutachtenanordnung (noch) genügen. Insbesondere dürften sich keine Bedenken daraus ergeben, dass in der Fragestellung,

„Liegt eine Gesundheitsstörung oder Krankheit vor, die für die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen erheblich ist? ... ?

keine Eingrenzung des Untersuchungsthemas vorgenommen wurde. ... Denn unter Heranziehung der Begründung der Beibringungsanordnung sowie der Bestimmung des zu beauftragenden Facharztes dürfte sich (noch) eine hinreichende Eingrenzung des Untersuchungsthemas ergeben. So ist in der Anordnung ausgeführt, aus welchen bereits ärztlich diagnostizierten Erkrankungen des Klägers der Beklagte die Zweifel an der Kraftfahreignung ableitet (...), sowie, dass der Kläger anlässlich eines Termins im Gesundheitsamt nicht aus dem von ihm genutzten Elektrorollstuhl aufstehen und sein linkes Bein nur mit Hilfe beider Arme auf die Sitzfläche eines vor ihm stehenden Stuhls ablegen konnte. Zudem hat der Beklagte bestimmt, dass das Gutachten von einem Facharzt mit verkehrsmedizinischer Qualifikation der Fachrichtung Neurologie zu erstellen ist. Dies dürfte in der Gesamtschau hinreichend erkennen lassen, dass die Auswirkungen der genannten Erkrankungen und Beschwerden des Klägers auf die Fahreignung aus neurologischer Sicht zu beurteilen sind und nicht sämtliche in der Anlage 4 zur FeV genannten Gesundheitsstörungen Gegenstand der Untersuchung sein sollen.

Tatbestand	Rechts norm	Art Gutachten	Gutachter	Fragestellung
Diagnostizierte eignungsrelevante Erkrankung nach Anlage 4	§ 11 Abs.2 FeV i.V.m. Anlage 4	Ärztliches Gutachten	FA/FAin oder Arzt/Ärztin einer BfF	Erfüllt (Name) aufgrund der diagnostizierten eignungsrelevanten Erkrankung (hier:____) und der damit in Verbindung stehenden Dauermedikation (Name des „Arzneimittels) die nach Anlage 4 Nr. __ die Fahreignung in Frage stellt , die Voraussetzungen zum sicheren Führen eines (Kraft-)fahrzeuges der Klasse ...?

³⁰ VGH München vom 19.06.2019 – 11 CS 19.936

³¹ OVG Münster 21.08.2025 – 16 E 330/24

Diagnostizierte Erkrankung die nicht in Anlage 4 aufgeführt ist	§ 11 Abs.2 FeV i.V.m. Anlage 4	Ärztliches Gutachten	FA/FAin oder Arzt/Ärztin einer BfF	Erfüllt (<i>Name</i>) aufgrund der diagnostizierten eignungsrelevanten Erkrankung (hier:____) und der damit in Verbindung stehenden Dauermedikation (Name des „Arzneimittels) aufgrund der in der Anordnung vom ... dargelegten Eignungsbedenken die Voraussetzungen zum sicheren Führen eines (Kraft-)fahrzeuges der Klasse ...? und *19
Multimorbidität/Polimedikation	§ 11 Abs.2 FeV i.V.m. Anlage 4	Ärztliches Gutachten *20	FA/FAin oder Arzt/Ärztin einer BfF	Erfüllt (<i>Name</i>) aufgrund der diagnostizierten Erkrankungen (hier:____) und der damit in Verbindung stehenden Medikationen (Name der Arzneimittel) die Voraussetzungen zum sicheren Führen eines (Kraft-)fahrzeuges der Klasse ...?*21 oder (z.B. bei psychiatrischen Erkrankungen) Erfüllt (<i>Name</i>) aufgrund der diagnostizierten Erkrankungen (hier:____) und der damit in Verbindung stehenden Medikationen (Name der Arzneimittel) i.V.m. der vorangehenden Begutachtung (Erkrankung angeben) die Voraussetzungen zum sicheren Führen eines (Kraft-)fahrzeuges der Klasse ...?
Es liegen Erkenntnisse vor, die Eignungsbedenken auslösen, können aber aufgrund mangelnder Mitwirkungspflicht nicht näher eingegrenzt werden.*22	§ 11 Abs.2 FeV	Ärztliches Gutachten	FA/FAin oder Arzt/Ärztin einer BfF	Sind die aktienkundigen Erkenntnisse über (<i>Name</i>) auf eine Gesundheitsstörung/Erkrankung bzw. einen Mangel in einer Art und Ausprägung zurückzuführen, welche die Fahreignung in Frage stellt? Ist (<i>Name</i>) in der Lage, den Anforderungen zum Führen von (Kraft-)fahrzeugen der Klasse ... gerecht zu werden?

Es liegen Erkenntnisse vor, die Eignungsbedenken - insbesondere in Hinblick auf z.B. psychische Erkrankungen auslösen, können aber aufgrund				Sind die aktienkundigen Erkenntnisse über (<i>Name</i>) auf eine Gesundheitsstörung/Erkrankung bzw. einen Mangel insbesondere Bereich der (Beispiel: psychischen Erkrankungen) in einer Art und Ausprägung zurückzuführen, welche die Fahreignung in Frage stellt?
---	--	--	--	--

mangelnder Mitwirkungspflicht nicht näher eingegrenzt werden. *22a				Ist (<i>Name</i>) in der Lage, den Anforderungen zum Führen von (Kraft-)fahrzeugen der Klasse ... gerecht zu werden?
--	--	--	--	--

*20 Zur Frage, welche Gutachter in speziellen Krankheitskombinationen durch die Fahrerlaubnisbehörde in Anspruch genommen werden können, finden sich in einer aktuellen Entscheidung des VGH München³² umfangreiche Ausführungen. (Siehe hierzu auch Nr.2.7 der Begutachtungsleitlinien- Kumulierte Auffälligkeiten)

*21 Der Komplex der „Fragestellung“ beinhaltet zum einen die konkrete Frage nach der Eignung im Zusammenhang mit einer bekannten Krankheit, bzw. bekannten Symptomatiken die auf Eignungsprobleme hinweisen. Dies stellt die Grundfragestellung dar.

Ergänzend zeigt die Erfahrung mit ärztlichen Gutachten, dass weitergehende Inhalte erfragt werden sollten, um eine anschließend erforderliche Auflagenverfügung dem Einzelfall entsprechend formulieren zu können (ergänzende (!) Fragestellungen oder Hinweise an den Gutachter im Schriftsatz der Fahrerlaubnisbehörde) :

- Auflagen und/oder Beschränkungen und der damit verbundenen Einzelfallbegründetheit.
- zeitliche Abstände von Auflagen
- Dauer der Auflagen
- konkrete Angaben was konkret bei Auflagen kontrolliert bzw. attestiert werden soll
- wem sind die damit in Verbindung stehenden Unterlagen vorzulegen
- Nachbegutachtung i.S.d. Anlage 4a zur FeV
- Frage nach der Überprüfung der psycho-physischen Leistungsfähigkeit
- Frage nach dem Erfordernis eines technischen Gutachtens eines aaSoP bei Bewegungseinschränkungen

*22 Kommen die Betroffenen Ihrer Mitwirkungspflicht nicht nach und können demzufolge die Auffälligkeiten gesundheitlich nicht näher eingegrenzt werden, bleiben der Verwaltungsbehörde nur zwei Möglichkeiten. Entweder wird die Fahrerlaubnis aufgrund mangelnder Mitwirkungspflicht entzogen oder alternativ ein ärztliches Gutachten entgegen der Auffassung des BVerwG³³ (kein allgemeines Ausfragen) angeordnet.³⁴

Aufgrund der sehr unterschiedlichen Qualifikation der entsprechend § 11 Abs.2 FeV zulässigen Fachärzt(innen) mit verkehrsmedizinischer Qualifikation haben sich ergänzende Hinweise als sinnvoll erwiesen:

³² VGH München vom 21.11.2023 – 11 CS 23.1206

³³ BVerwG - 05.02.2015 – 3 B 16/14

³⁴ Siehe Kalus – Die Mitwirkungspflicht - VD 2023 Heft 7

Beim Einsatz von Testverfahren oder Drogenscreenings sind die Voraussetzungen der Beurteilungskriterien in den Methodenkapiteln C3 und C4 (5. Aufl. der BK, Februar 2026) zugrunde zu legen bzw. anzuführen, dass bei dem festgestellten Krankheitsbild ergänzend die Überprüfung der psychophysischen Leistungsfähigkeit erforderlich ist.

*22a

Abschlussbemerkung

Wie bereits einleitend angemerkt handelt es sich bei den o.a. Ausführungen nur um Empfehlungen, die perspektivisch gesehen sicherlich regelmäßigen Anpassungen unterliegen werden. Gerne berücksichtigen die Autoren dabei auch jegliche Anmerkungen, Kritiken und Ergänzungen, die in folgenden Versionen Berücksichtigung finden sollen. Diese bitte an fahrerlaubnisrecht@gmx.de senden.